



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 05.10.2026, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgerraum, Bürgerhaus Schönbrunn, Am Kindergarten 3, 08606
Bösenbrunn, OT Schönbrunn

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung | |
| 2 | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.09.2026 | |
| 5 | Bekanntgaben der Verwaltung | |
| 6 | Bürgerfragestunde | |
| 7 | Beschluss der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Benutzungs- und Gebührensatzung) | 2026/148 |
| 8 | Information zum Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Zwickau über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bösenbrunn Haushaltsjahre 2013 bis 2022 | 2026/143 |
| 9 | Beschluss zur Vergabe des Auftrages zur "Dachsanierung Bauhof Bobenneukirchen" | 2026/147 |
| 10 | Beschluss Vergabe Instandsetzung der Straßenborde "Alte Schulstraße" | 2026/140 |
| 11 | Beschluss zum Verkauf des alten Multicar M26 (Erstzulassung 16.03.2006) | 2026/145 |
| 12 | Beschluss über die Widmungserweiterung der Straße "Mühlleithe" | 2026/146 |
| 13 | Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächGemO | 2026/137 |
| 14 | Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächGemO | 2026/138 |
| 15 | Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächGemO | 2026/139 |
| 16 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO | 2026/149 |
| 17 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO | 2026/150 |
| 18 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO | 2026/151 |
| 19 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO | 2026/152 |
| 20 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO | 2026/153 |
| 21 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO | 2026/155 |
| 22 | Anfragen Gemeinderäte | |



Christian Klemet
Bürgermeister

24.09.2026

Aushang vom:	
Aushang bis:	
abgenommen am:	
Bekanntmachungstafel:	

Diese Bekanntmachung ist an den Bekanntmachungstafeln gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bösenbrunn vom 26.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.



Niederschrift

- öffentlicher Teil -

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Montag, 07.09.2026	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 20:15 Uhr
Sitzungsort:	Großer Ratssaal, Gemeindeverwaltung, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen	

Genehmigt und wie folgt unterschreiben:

Vorsitzender: Bürgermeister Christian Klemet

Schriftführer: Steffi Mader

Urkundspersonen: Gemeinderat Thomas Schönweiß, Gemeinderat Karsten Klemet

Anwesenheit

Bürgermeister

Christian Klemet	anwesend
------------------	----------

Mitglieder

Cornelia Geipel	anwesend
Markus Heinecke	entschuldigt
Tobias Hüttner	anwesend
Karsten Klemet	anwesend
Torsten Knoll	anwesend
Steffen Reichelt	entschuldigt
Christian Rödel	anwesend
Tino Rödel	anwesend
Thomas Schönweiß	anwesend
Rico Steudel	entschuldigt
Berthold Valentin	anwesend
Patrick Neumerkel	anwesend

Gäste: ---

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2026
- 5 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.08.2026
- 6 Bekanntgaben der Verwaltung
- 7 Bürgerfragestunde
- 8 Beschluss Vergabe der Baumaßnahme "Neubau Gehweg auf der Lauterbacher Straße in Schönbrunn" 2026/135
- 9 Beschluss über die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) 2026/136
- 10 Anfragen Gemeinderäte

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Christian Klemet, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte.

2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgemäße Einberufung der Sitzung fest. Mit 9 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung vom 07.09.2026 wird mit 10 Ja-Stimmen bestätigt.

4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2026

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

5 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.08.2026

Das Protokoll der Sitzung vom 17.08.2026 wird mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

6 Bekanntgaben der Verwaltung

Der Bürgermeister informiert über Folgendes:

- Der Entwurf der Satzung über die Benutzung unserer öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn wurde von der Kommunalaufsicht geprüft. Es wurde innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft besprochen, dass keine Vermietung zum Zwecke von politischen- bzw. Wahlveranstaltungen stattfinden soll. Es ist geplant, hierzu zur nächsten Gemeinderatssitzung im Oktober einen Beschluss zu fassen.
- Das Landratsamt Vogtlandkreis informiert über den Stand der Verhandlung der Leichtverpackungen (LVP). Für den Leistungszeitraum 01.01.2028 – 31.12.2030 stehen dann folgende Varianten zur Auswahl:

1. Umstellung aller Kommunen auf Tonne mit 4-wöchentlichem Leerungsrhythmus.
 2. Alles bleibt wie es ist.
- Der Gemeinderat vereinbart, dass bei uns in der Gemeindeverwaltung „Alles bleibt wie es ist“.
- Der Bau der Brücke Mühleithe läuft weitestgehend nach Plan und die Fertigstellung ist in Aussicht. Die Abnahme ist für den 11.09.2026 08:00 Uhr geplant.
 - Die enviaM unterstützt auch in diesem Jahr die Gemeinde wieder mit 2.000,00 Euro für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet.
 - Ebenfalls stellt die enviaM für den „BöSchBo-Cup“ (Feuerwehrwettkampf am 26.09.) mit anschließender Löschparty im Rahmen der Sponsoringfibel finanzielle Mittel in Höhe von 500,00 Euro zur Verfügung.
 - Die Gemeindeverwaltung hat einen weiteren Antrag auf Fördermittel bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz für die Wiederherstellung der historischen Eingangstür und Instandsetzung des historischen Fußbodens in der Eingangshalle im Rittergut/Herrenhaus Bösenbrunn gestellt.
 - Am 27.08.2026 fand eine 1. Zusammenkunft der „Dorfwerkstatt“ im Ratssaal der Gemeinde statt. Hierbei geht es um die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde/ unserer Dörfer. Dies ist ein Angebot des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung. Diese vielversprechende erste Zusammenkunft wird nun mit einer weiteren Veranstaltung am 30.09.2026 weitergeführt. Der Bürgermeister warb in der Gemeinderatssitzung um weitere Teilnehmer aus dem Gemeinderat.
 - Es gibt aktuell den LEADER-Aufruf zu Fördermitteln „Erhalt von Kirchen und kirchlichen Gebäuden/ Erhalt von Trauerhallen und Friedhöfen“. Da es passenden Bedarf für Sanierungsarbeiten in unserer Friedhofshalle auf dem Pfaffenberg (Fenster, Türen, Decke, Anstrich Wände, Boden und evtl. Ausstattung wie z. B. Stühle) gibt, wird nach interner Rücksprache ein Antrag hierzu erarbeitet und gestellt.
 - Es wird zu einer möglichen Beteiligung als Nachbargemeinde für eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, sowie einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Weischlitz informiert.

7 Bürgerfragestunde

8 Beschluss Vergabe der Baumaßnahme "Neubau Gehweg auf der Lauterbacher Straße in Schönbrunn"

2026/135

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Baumaßnahme „Neubau Gehweg auf der Lauterbacher Straße in Schönbrunn“ an die Fa. UTR GmbH, Hauptstraße 1, 08606 Bösenbrunn OT Schönbrunn, zu einem Auftragswert von 57.103,65 Euro brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

9 Beschluss über die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

2026/136

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung).

Abstimmungsergebnis:

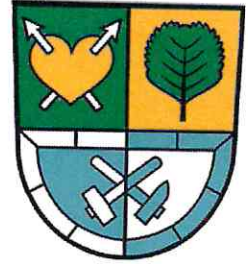
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

10 Anfragen Gemeinderäte

Der Gemeinderat Christian Rödel äußert sich positiv über die 1. Veranstaltung zur „Dorfwerkstatt“ und bittet die Gemeinderäte, den 2. Termin am 30.09.2026 zu nutzen.

Christian Klemet
Bürgermeister

Steffi Mader
Schriftführung



Beschluss der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Benutzungs- und Gebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 18.09.2026
<i>Bearbeitung:</i> Herr Wasilewski	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Sachverhalt

Die Gemeinde ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angehalten regelmäßig Kalkulationen zu Gebühren und Entgelten vorzunehmen. Grundsätzlich soll das spätestens alle 5 Jahre erfolgen. Die Gemeinde wurde in den Prüfberichten des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Zwickau mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kalkulation der Entgelte zu erneuern ist.

Die Gemeinde entschied sich dazu die Angelegenheit der Nutzungsüberlassung öffentlicher Einrichtungen in einer Satzung zu regeln um die Möglichkeit zu eröffnen bei Nichtzahlung selbst und umgehend vollstrecken zu können.

Die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. erstellte zu allen betreffenden Einrichtungen eine Kalkulation, wodurch kostendeckende Gebühren ermittelt wurden. Im Anhang sind diese enthalten. Einzig beim Rittergut Bösenbrunn lässt sich aufgrund der derzeitigen Sanierungsarbeiten keine verlässliche Kalkulation erstellen. Hier wird man nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und der Inbetriebnahme des Gebäudes eine gesonderte Kalkulation vornehmen und dem Gemeinderat vorlegen.

Der Gemeinderat beriet bereits in öffentlicher Sitzung über die Nutzungsgebühren auf Grundlage von Kalkulationsunterlagen mit einer Datengrundlage bis 2024. Die anhängenden Kalkulationsunterlagen haben eine Datengrundlage bis 2025 und sind somit aktuell. Die von der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. bereitgestellten Kalkulationsunterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührensatzung zum 01.01.2027 tritt die aktuell gültige Benutzungsordnung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 24.09.2026

Bürgermeister:



Anlage/n

1	Benutzungssatzung_Bösenbrunn_2027 (öffentlich)
2	Kalkulation_2025 (öffentlich)

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von §§ 2, 4 und 10 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie den §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden sind, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Benutzungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung folgender öffentlicher Einrichtungen:

- Bürgerhaus Ottengrün
- Bürgerhaus Schönbrunn - Veranstaltungsraum
- Gemeindeamt Bobenneukirchen - großer Saal
- Gemeindeamt Bobenneukirchen - kleiner Saal
- Turnhalle Bobenneukirchen
- Rittergut Bösenbrunn - Saal
- Rittergut Bösenbrunn - Bürgerraum

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind:

- | | |
|----------|--|
| Gruppe A | ortsansässige, gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen der Gemeinde Bösenbrunn, |
| Gruppe B | ortsfremde Verbände, Vereine und Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen sowie kommerzielle Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie andere Nutzer, die nicht in die Gruppe A fallen. |

- (2) Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung stehen vorrangig der Gruppe A mit künstlerischem, kulturellem und gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung. Politische Veranstaltungen insbesondere Wahlkampfveranstaltungen oder Kundgebungen, Informationsveranstaltungen, Parteitage, Mitgliederversammlungen und politisch motivierte Konzerte sind vom Widmungszweck ausgeschlossen.
- (3) Gruppe B ist zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des Widmungszweckes entsprechend Absatz 2 berechtigt, es sei denn, eine Nutzung würde Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 2 beeinträchtigen.
- (4) Besteht ein Nutzungsbedarf für die Gemeinde Bösenbrunn selbst, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen. Ebenfalls Vorrang bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen genießen die in der Gemeinde Bösenbrunn befindliche Grundschule und die Kindertagesstätte der Gemeinde Bösenbrunn.

§ 3 Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine Nutzungserlaubnis und das Übergabeprotokoll zwischen der Gemeinde Bösenbrunn und dem Nutzungsberechtigten geregelt. Die Regelungen dieser Satzung sind Bestandteil des Benutzungsverhältnisses. In der Nutzungserlaubnis können Auflagen und Nutzungsbedingungen festgelegt werden.
- (2) Die Gemeinde Bösenbrunn entscheidet über die Nutzungserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei grundsätzlich die Reihenfolge der Benutzungsanträge und stets die Belange gemäß § 2 dieser Satzung maßgeblich sind.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Bösenbrunn zu befürchten ist.
- (5) Die Gemeinde Bösenbrunn behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit, auch noch am Veranstaltungstag, ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind oder die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 4 Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Bösenbrunn einzureichen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Nutzungsberechtigten (natürliche oder juristische Personen),
 - Kommunikationsdaten des Nutzungsberechtigten,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung und
 - Anzahl der Teilnehmer und der Gäste.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis soll rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Nutzung schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

§ 5 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Soweit in der Nutzungserlaubnis nichts Abweichendes vereinbart ist, darf der Nutzungsberechtigte die überlassene öffentliche Einrichtung einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten wie Toiletten, Garderobe, Küche sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzen.
- (2) Für Übernachtungen stehen die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Bösenbrunn nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der als verantwortlich gemeldeten Person oder eines Stellvertreters, die jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte nach § 2 dieser Satzung ist verpflichtet, die Festlegungen der Bestimmungen in der Nutzungserlaubnis einzuhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte darf die öffentliche Einrichtung zum vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bösenbrunn.
- (3) Der Nutzungsberechtigte nutzt die öffentliche Einrichtung auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte überprüft zu Beginn der Benutzungszeit den ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung inklusive der vorhandenen Ausstattungsgegenstände und zeigt der Gemeinde Bösenbrunn etwaige Mängel unverzüglich an. Die öffentliche Einrichtung ist mit Ende der Benutzungszeit im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, zu protokollieren und mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde Bösenbrunn zu übergeben.

Sollte die öffentliche Einrichtung nach dem Ende der Benutzungszeit nicht oder nicht ausreichend gereinigt sein, wird zuzüglich zur Nutzungsgebühr eine Reinigungsgebühr nach der Anlage zu dieser Satzung in Rechnung gestellt.

- (5) Der Nutzungsberechtigte darf Ausstattungsgegenstände, Mobiliar und Ähnliches nur mit vorhergehender Erlaubnis der Gemeinde Bösenbrunn in die öffentliche Einrichtung verbringen und dort aufbewahren. Die Gemeinde Bösenbrunn übernimmt für Beschädigungen durch Dritte und deren Verlust keine Haftung. Die Erlaubnis zur Aufbewahrung von Einrichtungsgegenständen kann im Einzelfall entzogen werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Schäden, die er zu vertreten hat oder die während der Nutzung aufgetreten sind, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 7 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Versammlungen, Veranstaltungen und zum Brandschutz sind zu beachten.
- (2) Nutzungsberechtigte sind nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen befreit. Der Nutzungsberechtigte hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Gemeinde Bösenbrunn im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an der öffentlichen Einrichtung und der Zugangswege, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalem Verschleiß. Er stellt die Gemeinde Bösenbrunn von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten oder Besuchern frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (2) Die Gemeinde Bösenbrunn haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Ihre Haftung für den sicheren Bauzustand der öffentlichen Einrichtungen bleibt davon unberührt.

- (3) Die Gemeinde Bösenbrunn haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderoben oder andere von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.
- (4) Die Gemeinde Bösenbrunn haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, die durch Dritte in die öffentlichen Einrichtungen gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Bösenbrunn verursacht wurde.
- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm, den Teilnehmern oder seinen Gästen und etwaigen Vertragspartnern an der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden sowie ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an den Räumen verursacht worden ist. Der Nutzungsberechtigte soll über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die auf Verlangen der Gemeinde Bösenbrunn vorzulegen ist.

§ 9 Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Bürgermeister der Gemeinde Bösenbrunn und den von ihm beauftragten Personen obliegt das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen. In der Abwesenheit übt der jeweilige Nutzungsberechtigte das Hausrecht aus.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat den Beauftragten der Gemeinde Bösenbrunn während seiner Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Der Beauftragte ist berechtigt, die Benutzung und Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen diese Satzung und die Benutzungserlaubnis verstoßen wird oder wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde Bösenbrunn darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes gegen diese Satzung und die Benutzungserlaubnis die vereinbarte Gebühr gemäß der Anlage zu dieser Satzung weiter beanspruchen.
- (4) Wird die öffentliche Einrichtung nicht fristgerecht geräumt, kann die Gemeinde Bösenbrunn die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 10 Schlüsselübergabe

- (1) Die Gemeinde Bösenbrunn behält sich die Übertragung der Schlüsselgewalt für die überlassenen Nutzungsgegenstände vor.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt auf Vorlage der Nutzungserlaubnis und des Übergabeprotokolls durch die Gemeinde Bösenbrunn. Gegebenenfalls findet eine Einweisung in die Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung statt.
- (3) Der Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Gemeinde Bösenbrunn herauszugeben. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel an Dritte sind verboten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für den Verlust des Schlüssels und für die daraus entstehenden Kosten.

§ 11 Benutzungsgebühr

- (1) Der Nutzungsberechtigte entrichtet für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen eine Benutzungsgebühr gemäß der Gebührentabelle zur Benutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechnungslegung der Benutzungsgebühr erfolgt nach Abnahme der öffentlichen Einrichtung und nach dem Ende der Benutzungszeit. Die Benutzungsgebühr wird mit Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten bekanntgegeben und zur Zahlung fällig. Bei Nutzern der Gruppe A gemäß § 2 der Satzung erfolgt ausschließlich die Erhebung der Reinigungsgebühr, wenn die öffentliche Einrichtung nicht oder nicht ausreichend gereinigt ist.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet.
- (2) Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (3) Für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Gruppierung des § 2 Abs. 1 der Satzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn maßgebend.

§ 13 Widerruf der Nutzungserlaubnis und Rücktritt von der Nutzung

- (1) Die Gemeinde Bösenbrunn ist bei einer Nutzung berechtigt die Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung entsprechend § 2 Absatz 2 der Satzung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist.
- (2) Die Gemeinde Bösenbrunn ist berechtigt, ganz oder teilweise die Nutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist zum Rücktritt (schriftlich oder elektronisch) von der Nutzungserlaubnis berechtigt. Erfolgt der Rücktritt später als zwei Tage vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn, ist die Benutzungsgebühr in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt bei nicht Inanspruchnahme ohne entsprechende Rücktrittserklärung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Bösenbrunn vom 07.06.2004 außer Kraft.

Bösenbrunn, den

Christian Klemet
Bürgermeister

Siegel

**Anlage zu § 12 Benutzungs- und Gebührensatzung
Gebührentabelle**

Einrichtung	Gebühr pro Tag der Nutzungsberechtigten nach Gruppe A in Euro	Gebühr pro Tag der Nutzungsberechtigten nach Gruppe B in Euro	Reinigungsgebühr im Bedarfsfall bei nicht oder nicht ausreichender Reinigung pro Reinigung in Euro
Bürgerhaus Ottengrün	0,00	100,00	150,00
Bürgerhaus Schönbrunn Veranstaltungsraum	0,00	100,00	150,00
Gemeindeamt Bobenneukirchen, großer Saal	0,00	100,00	150,00
Gemeindeamt Bobenneukirchen, kleiner Saal	0,00	50,00	150,00
Turnhalle Bobenneukirchen	0,00	100,00	150,00
Rittergut Bösenbrunn, Saal	0,00	100,00	150,00
Rittergut Bösenbrunn, Bürgerraum	0,00	100,00	150,00

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und
am im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bösenbrunn,

Christian Klemet
Bürgermeister

Gutscheune Ottengrün, Hauptstr. 25, 08606 Bösenbrunn OT Ottengrün
seit 2002 Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus, ehemals Nutzungsvertrag mit Dorclub Ottengrün e.V. - seit 2025 wieder in Gemeinderegie

Buchungsstelle:

1114032260

BÖ 026

Objekt / kalk. Kosten	Grund und Boden						Summe
	kumulierte Anschaffungs- und Herstellkosten Bilanz 31.12.2025	Gebäude	Außenanlagen	sonst. Vermögen/Ausstattung	Sonderposten / Fördermittel		
	23.470,00 €	224.787,02 €	24.432,48 €	5.896,02 €	-144.675,15 €		133.910,37 €
	4.694,00 €	21.786,00 €	2,00 €	710,00 €	-14.114,00 €		13.078,00 €
kalkulatorische Kosten							
kalk. Abschreibungen 2026-2030 (Mittelwert)	0,00 €	4.357,00 €	0,00 €	141,80 €	-2.822,20 €		1.676,60 €
kalk. Zins 2026-2030 (Mittelwert)	821,45 €	209,70 €	0,07 €	6,27 €	-135,89 €		901,60 €
Summe kalkulatorische Kosten							2.578,20 €



Abschreibungen enden 2028
2025: #5 kostenpflichtige Nutzungen

Gebäude- und Grundstückskosten 2026-2030 (Mittelwert)	
Unterhaltung Grundstücke und Außenanlagen	355,48 €
Unterhaltung der Gebäude	427,28 €
Trinkwasser	149,39 €
Abwasser	143,31 €
Energie	534,51 €
Müllbeseitigung	52,55 €
Versicherung / Grundsteuer	566,62 €
Reinigung	0,00 €
Heizung	154,26 €
Gas / Heizöl	0,00 €
Sonstige Wartungskosten	0,00 €
bewegliche Gegenstände	82,96 €
Verbrauchsmaterial	0,00 €
Summe Gebäude- und Grundstückskosten	2.466,35 €

Kosten Gebäude		Bürgerhaus	Gemeinde / Spielplatz	Summe
Kostenaufteilung Gebäudeteile		214 m²		214 m²
Verteilungsschlüssel: Fläche				
kalkulatorische Kosten		1.960,39 €	617,80 €	2.578,20 €
Gebäude- und Grundstückskosten		2.466,35 €	0,00 €	2.466,35 €
Gemeinkosten Verwaltung		333,15 €	0,00 €	333,15 €
Gesamtkosten		4.759,89 €	617,80 €	5.377,70 €
Gesamtkosten pro m² und Jahr		22,26 €		25,15 €
Gebäude- und Grundstückskosten pro m² und Jahr		11,53 €		11,53 €
Entgelte aktuell				Rabatt
Nutzungsentgelte aktuell		80,00 €		
alle Nutzer pro Tag		0,00 €		100%
ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine		80,00 €		
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern		20,00 €		0%
Nebenkosten/Heizkostenpauschale Oktober-April		n.v.		
Enderhebung sofern erforderlich				
Entgelte Vorschlag				Rabatt
Nutzungsentgelte neu: Vorschlag / Rechner		100,00 €		
alle Nutzer pro Tag		0,47 €		100%
entspricht €/m² (inkl. Sanitär / Küche)		0,00 €		0%
ortsansässige Vereine		100,00 €		
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern		150,00 €		
Enderhebung sofern erforderlich		0,00 €		
Heizkostenpauschale Oktober-April				
Einnahmen / Kostendeckung				Summe
Einnahmen, Kostendeckungsgrad		0		0
alle sonstigen Nutzer		0		0
ortsansässige Vereine		5		5
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern		500,00 €		500,00 €
Summe Einnahmen Nutzungsgebühren		2.466,35 €		2.466,35 €
Gebäude- und Grundstückskosten		20%		20%
Deckungsgrad Gebäude- und Grundstückskosten		100,00 €		100,00 €
Durchschnittspreis pro Nutzung				

Bürgerhaus Schönbrunn, Am Kindergarten 3, 08606 Bösenbrunn OT Schönbrunn

1998/99 Umbau ehem. Kindergarten, im EG Bürgerraum mit kleiner Küche, im EG Anbau Sanitäranlagen, im 1. OG (ehem. Wohnung) Feuerwehr Kameradschaftsraum / Wehrleiterbüro, ehem. Wohnung im DG genutzt von "Schöbbrunner Dorfros n" e.V. (Elektroheizung mit eigenem Zähler und direkter Abrechnung). Bis 2023 wurde das Objekt von der OEWOG verwaltet, nach Auszug letzter Mieter Übernahme in Eigenregie der Gemeinde ab 2024

Buchungsstelle:

1114032260

BÖ 026

Objekt / kalk. Kosten	Grund und Boden					Summe
	Kumulierte Anschaffungs- und Herstellkosten	Gebäude	Außenanlagen	sonst. Vermögen/Ausstattung	Sonderposten / Fördermittel	
Bilanz 31.12.2025	49.020,00 €	138.092,79 €	719,94 €	0,00 €	-89.358,48 €	98.474,25 €
kalkulatorische Kosten	9.804,00 €	1,00 €	1,00 €	0,00 €	-1,00 €	9.805,00 €
kalk. Abschreibungen 2026-2030 (Mittelwert)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
kalk. Zins 2026-2030 (Mittelwert)	1.715,70 €	0,04 €	0,04 €	0,00 €	-0,04 €	1.715,74 €
Summe kalkulatorische Kosten						1.715,74 €



Einnahmen
2019: 595 € / #17 Nutzungen (letztes Jahr vor Corona)
2023: 540 € / #16 Nutzungen
2024: 695 € / #19 Nutzungen
2025: 560 € / #16 Nutzungen
Annahme: geringere Energiekosten nach Inbetriebnahme PV-Anlage
Gebäude seit Ende 2025 planmäßig voll abgeschlossen

Gebäude- und Grundstückskosten 2026-2030 (Mittelwert)	
Unterhaltung Grundstücke und Außenanlagen	3.482,02 €
Unterhaltung der Gebäude	1.419,82 €
Trinkwasser	220,40 €
Abwasser	664,15 €
Energie	2.195,07 €
Müllbeseitigung	147,69 €
Versicherung / Grundsteuer	1.493,49 €
Reinigung	0,00 €
Heizung	0,00 €
Gas / Heizöl	0,00 €
Sonstige Wartungskosten	0,00 €
bewegliche Gegenstände	553,96 €
Verbrauchsmaterial	0,00 €
Summe Gebäude- und Grundstückskosten	10.176,59 €

Kosten Gebäude					10.176,59 €
Kostenaufteilung Gebäudeteile		Versammlungsraum (mit Küche, WC's)	Feuerwehr (ehem. Whg. 1. OG)	ehem. Wohnung DG "Schöbbrunner Dorfros n"	Summe
Verteilungsschlüssel: Fläche		110 m²	95 m²	75 m²	281 m²
Kalkulatorische Kosten		674,91 €	580,61 €	460,21 €	1.715,74 €
Gebäude- und Grundstückskosten ohne Strom		3.139,67 €	2.700,97 €	2.140,88 €	7.981,52 €
Gebäude- und Grundstückskosten: Strom/Energie		1.317,04 €	878,03 €	0,00 €	2.195,07 €
Gebäude- und Grundstückskosten		4.456,71 €	3.579,00 €	2.140,88 €	10.176,59 €
Gemeinkosten Verwaltung		131,05 €	112,74 €	89,36 €	333,15 €
Gesamtkosten		5.262,68 €	4.272,35 €	2.690,45 €	12.225,48 €
Gesamtkosten pro m² und Jahr		47,66 €	44,97 €	35,73 €	43,55 €
Gebäude- und Grundstückskosten pro m² und Jahr		28,43 €	28,43 €	28,43 €	28,43 €
Entgelte aktuell		pro Monat			Rabatt
alle Nutzer	pro Tag	35,00 €		43,50 €	n.v.
ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine	0,00 €				n.v.
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern	35,00 €			Betriebskosten	n.v.
Endreinigung sofern erforderlich	n.v.				n.v.
Entgelte Vorschlag		pro Monat			Rabatt
alle Nutzer	pro Tag	100,00 €		125,00 €	
entspricht €/m² (inkl. Sanitär / Küche)	0,97 €			1,66 €	
ortsansässige Vereine	0,00 €			0,00 €	
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern	100,00 €				
Endreinigung sofern erforderlich	150,00 €				
Heizkostenpauschale Oktober-April	0,00 €				

Bobenneukirchen Gemeindeamt, Alte Schulstr. 2, 08606 Bösenbrunn OT Bobenneukirchen

ehern. Schule mit Anbau von 1967, von 2019-2024 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen (ca. TEUR 500); energetische Sanierung, neue Sanitäranlagen, Sanierung Hausschwammbefall, Abschluss Sanierung 2025 mit Dacherneuerung geplant

Buchungsstelle:

1114032020

BÖ 002

Objekt / kalk. Kosten	Grund und Boden				Außenanlagen				Sonderposten / Fördermittel		Summe
	kumulierte Anschaffungs- und Herstellkosten Bilanz 31.12.2025	20.646,00 €	160.398,00 €	4.810,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
kalkulatorische Kosten		4.129,20 €	6.014,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	185.854,94 €
kalk. Abschreibungen 2026-2030 (Mittelwert)		0,00 €	1.202,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.202,60 €
kalk. Zins 2026-2030 (Mittelwert)		722,61 €	63,16 €	0,04 €	0,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	785,80 €
Summe kalkulatorische Kosten											1.988,40 €



Einnahmen
2024: keine Einnahmen aus Versammlungsräumen (Fertigstellung Sep24)
2025: 10 € / #1 Nutzung kleiner Saal
Mieteinnahmen von Frisör und Arztpraxis

Gebäude- und Grundstückskosten 2026-2030 (Mittelwert)	
Unterhaltung Grundstücke und Außenanlagen	1.938,29 €
Unterhaltung der Gebäude	1.285,38 €
Trinkwasser	277,93 €
Abwasser	1.371,25 €
Energie	1.229,52 €
Müllbeseitigung	394,90 €
Versicherung / Grundsteuer	2.052,89 €
Reinigung	0,00 €
Heizung	453,74 €
Gas / Heizöl	14.053,06 €
Sonstige Wartungskosten	0,00 €
bewegliche Gegenstände	314,06 €
Verbrauchsmaterial	0,00 €
Summe Gebäude- und Grundstückskosten	23.371,03 €

Kosten Gebäude							Summe	
Kostenaufteilung Gebäudeteile							Summe	
Verteilungsschlüssel: Fläche	vermietete / vermietbare Räume EG	1. OG großer Versammlungsraum	1. OG kleiner Versammlungsraum	1. OG Gemeinderäume		ehem. Bücherei/ Archiv/ Lager		
kalkulatorische Kosten	239 m²	71 m²	28 m²	143 m²	226 m²		707 m²	
Gebäude- und Grundstückskosten ohne Gas/Heizung	670,75 €	200,14 €	79,87 €	401,26 €	636,38 €		1.988,40 €	
Gebäude- und Grundstückskosten Gas/Heizung	2.990,17 €	892,22 €	356,06 €	1.788,79 €	2.836,98 €			
Gebäude- und Grundstückskosten	7.196,96 €	2.147,47 €	857,00 €	4.305,38 €	0,00 €			
Gemeinkosten Verwaltung	10.187,13 €	3.039,69 €	1.213,06 €	6.094,17 €	2.836,98 €		23.371,03 €	
Gesamtkosten	112,38 €	33,53 €	13,38 €	67,23 €	106,63 €		333,15 €	
Gesamtkosten pro m² und Jahr	10.970,26 €	3.273,37 €	1.306,31 €	6.562,65 €	3.579,99 €		25.692,59 €	
Gebäude- und Grundstückskosten pro m² und Jahr	46,00 €	46,00 €	46,00 €	46,00 €	15,82 €		36,34 €	
	12,54 €	12,54 €	12,54 €	12,54 €	12,54 €		0,00 €	
Nutzungsentgelte aktuell							Rabatt	
alle Nutzer	Kaltermiete pro Monat	pro Tag	pro Tag	pro Tag	pro Tag		100%	
ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine	134,23 €	10,00 €	5,00 €	50,00 €	1,76 €		0%	
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern	1,97 € / m²	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
Endreinigung sofern erforderlich		10,00 €	5,00 €	50,00 €	0,00 €			
		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
Nutzungsentgelte neu: Vorschlag / Rechner							Rabatt	
alle Nutzer	Warm-Miete pro Monat	pro Tag	pro Tag	pro Tag	pro Tag		100%	
ortsansässige Vereine	544,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	1,76 €		0%	
ortsansässige Vereine	2,28 €	1,47 €	0,76 €	0,00 €	0,00 €			
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern	entfällt	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €			
Endreinigung sofern erforderlich	entfällt	100,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €			
Heizkostenpauschale Oktober-April	entfällt	150,00 €	150,00 €	150,00 €	0,00 €			
	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.			
Einnahmen, Kostendeckungsgrad							Summe	
alle sonstigen Nutzer	12	5	5	5	22		0	
ortsansässige Vereine	0	0	0	0	0		0	
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern	0	0	0	0	0		0	
Summe Einnahmen Nutzungsgebühren	6.528,00 €	500,00 €	250,00 €	1.213,06 €	7.278,00 €		14.439,88 €	
Gebäude- und Grundstückskosten	10.187,13 €	3.039,69 €	1.213,06 €	6.094,17 €	2.836,98 €		50%	
Deckungsgrad Gebäude- und Grundstückskosten	64%	16%	21%	21%	50%		330,82 €	
Durchschnittspreis pro Nutzung	544,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	330,82 €			

Bösenbrunn Rittergut, Drödaer Strasse 1, 08606 Bösenbrunn

Bürgerzentrum - ehem. Rittergut, Barockbau errichtet 1727, Denkmalschutz, derzeit laufende Sanierung bis ca. 2027/28. Nach Sanierung soll die Gemeindeverwaltung in das Erdgeschoss / Nordflügel umziehen und es entstehen Räumlichkeiten für Vereine und Veranstaltungen. Nutzungsvertrag mit Förderverein Rittergut Bösenbrunn e.V. (mtl. 50 €) ruht seit 01.08.2022 wegen ffd. Sanierung.

Buchungsstelle:

1114032140

BÖ 014

Objekt / kalk. Kosten	Grund und Boden						Summe
	kumulierte Anschaffungs- und Herstellkosten	Bilanz 31.12.2025	32.820,00 €	59.000,00 €	4.121,70 €	0,00 €	95.941,70 €
Kalkulatorische Kosten			6.564,00 €	1,00 €	1,00 €	0,00 €	6.566,00 €
	kalk. Abschreibungen 2026-2030 (Mittelwert)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	kalk. Zins 2026-2030 (Mittelwert)		1.148,70 €	0,04 €	0,04 €	0,00 €	1.148,77 €
	Summe kalkulatorische Kosten						1.148,77 €



Abschluss der umfangreichen Sanierungsarbeiten erst 2027/28
Räume werden neu aufgeteilt, u.a. wird ein zweites Treppenhaus eingebaut.
Die finalen Flächen und deren Nutzung stehen noch nicht fest.
Erst nach Abschluss der Arbeiten kann eine vollständige Kalkulation erfolgen

Gebäude- und Grundstückskosten 2026-2030 (Mittelwert)	
Unterhaltung Grundstücke und Außenanlagen	815,19 €
Unterhaltung der Gebäude	160,44 €
Trinkwasser	158,90 €
Abwasser	38,84 €
Energie	735,42 €
Müllbeseitigung	218,64 €
Versicherung / Grundsteuer	3.459,93 €
Reinigung	0,00 €
Heizung	294,06 €
Gas / Heizöl	6.903,36 €
Sonstige Wartungskosten	0,00 €
bewegliche Gegenstände	0,00 €
Verbrauchsmaterial	0,00 €
Summe Gebäude- und Grundstückskosten	12.784,77 €

Kosten Gebäude		Rittergut	Summe
Verteilungsschlüssel: Fläche		1.000 m²	1.000 m²
Kalkulatorische Kosten			
Gebäude- und Grundstückskosten		1.148,77 €	1.148,77 €
Gemeinkosten Verwaltung		33,32 €	12.784,77 €
Gesamtkosten		13.966,86 €	33,32 €
Gesamtkosten pro m² und Jahr		13,97 €	13.966,86 €
Gebäude- und Grundstückskosten pro m² und Jahr		12,78 €	13,97 €
Nutzungsentgelte aktuell			
alle Nutzer		pro Tag	Rabatt
ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine		0,00 €	n.v.
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern		0,00 €	n.v.
Eindeinigung sofern erforderlich		0,00 €	n.v.
n.v.		n.v.	n.v.
Nutzungsentgelte neu: Vorschlag / Rechner			
alle Nutzer		pro Tag	Rabatt
entspricht €/m² (inkl. Sanitär / Küche)		100,00 €	
ortsansässige Vereine		0,70 €	
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern		0,00 €	
Eindeinigung sofern erforderlich		100,00 €	
Heizkostenpauschale Oktober-April		150,00 €	
0,00 €		0,00 €	100%
0%			0%
Einnahmen, Kostendeckungsgrad			
# Nutzungen: alle sonstigen Nutzer		0	Summe
ortsansässige Vereine		0	0
ortsansässige Privatpersonen für Familienfeiern		0	0
Summe Einnahmen Nutzungsgebühren		0,00 €	0,00 €
Gebäude- und Grundstückskosten		12.784,77 €	12.784,77 €
Deckungsgrad Gebäude- und Grundstückskosten		0%	0%
Durchschnittspreis pro Nutzung		#DIV/0!	#DIV/0!
Einnahmen / Kostendeckung			



Information zum Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Zwickau über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bösenbrunn Haushaltsjahre 2013 bis 2022

Organisationseinheit: Kämmerei	Datum 14.09.2026
Bearbeitung: Herr Wasilewski	Verfasser: Bürgermeister

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Information

Sachverhalt

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau prüfte im Jahr 2024 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Bösenbrunn der Haushaltsjahre 2013 bis 2022. Gemäß § 108 SächsGemO ist die überörtliche Prüfungsbehörde der Sächsische Rechnungshof.

Der Gemeinderat ist über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes schriftlich und öffentlich zu unterrichten. Angelegenheiten die berechtigte Interessen Einzelner betreffen müssen hierbei grundsätzlich nicht öffentlich behandelt werden (Vgl. § 37 SächsGemO).

Der Prüfungsbericht ist als Anlage beigefügt. **Bitte beachten Sie, dass auf den Seiten 34 bis 38 Schwärzungen vorgenommen wurden, weil diese Personalangelegenheiten nicht öffentlich zu behandeln sind.**

Die erforderlichen Stellungnahmen der Verwaltung sind ebenfalls als Anlage beigefügt. Einige Feststellungen wurden bereits abgearbeitet, andere müssen nach und nach umgesetzt werden.

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 14.09.2026

Bürgermeister:

Anlage/n

1	Prüfungsbericht_Bösenbrunn_2013-2022_geschwärzt (öffentlich)
---	--



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

der Gemeinde Bösenbrunn

Haushaltsjahre 2013 bis 2022

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Zwickau

Brunnenstraße 19
08056 Zwickau

Telefon: +49 375 27408-0

E-Mail*: poststelle@zwickau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>.

Inhaltsverzeichnis		Seite
Abkürzungen		5
Vorblatt		7
I	Vorbemerkungen	8
II	Prüfungsergebnisse	10
1	Finanzanalyse	10
1.1	Kennzahlen	10
1.2	Ergebnisse der Finanzanalyse	11
2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	13
3	Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	15
3.1	Haushaltsplanung	15
3.1.1	Vorläufige Haushaltsführung	15
3.1.2	Veranschlagung von Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen	16
3.2	Jahresabschluss	18
3.2.1	Auf - und Feststellung der Jahresabschlüsse	18
3.2.2	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis	19
4	Kommunale Gremien	21
4.1	Vorberatung der Haushaltssatzung	21
4.2	Vorberatung und Vorbeschlussfassung	22
4.3	Befangenheit	23
4.4	Erweiterung der Tagesordnung	23
4.5	Eilentscheidung des Bürgermeisters	24
5	Verwaltungsgemeinschaft - Aufgabenwahrnehmung	25
6	Vergaben	26
7	Liegenschaften	28
7.1	Neubau Bürgerhaus Bobenneukirchen	28

7.2	Unentgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportstätten	33
8	Personal	34
9	Elternbeitrag für Krippenkinder	38
10	Baumaßnahme Rittergut Bösenbrunn	39
10.1	Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme	39
10.2	Beauftragung des Architekturbüros	44
10.3	Beschränkte Ausschreibung nach Aufhebung einer Ausschreibung	45
10.4	Mehrkosten Gerüstbauarbeiten	46
III	Erforderliche Stellungnahmen	48

Anlagen

- Anlage 1 Anlage zur Kennzahlentabelle
- Anlage 2 Tabellen zum Haushaltsausgleich zu TNr. II 3.2.2
- Anlage 3 Personenbezogene Daten (**vertraulich**)

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. V. / eV	eingetragener Verein
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	Einwohner
FPStatG	Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Gz.	Geschäftszeichen
KiTa	Kindertagesstätte
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz)
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKitaG	Bis 31.07.2023: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen) Ab 01.08.2023: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung)
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
StaLa	Statistisches Landesamt
T€ / TEUR	Tausend Euro
TEW	Tausend Einwohner
TNr. / TNrn.	Textnummer / Textnummern
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZMS	Zahlungsmittelsaldo
ZV	Zweckverband

Vorblatt

Gemeinde

Bösenbrunn

Verwaltungsgemeinschaft

als beteiligte Gemeinde mit der
erfüllenden Großen Kreisstadt
Oelsnitz/Vogtl. und den beteiligten
Gemeinden Eichigt und Triebel/Vogtl.

Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Landkreis Vogtlandkreis

Einwohnerzahl am

30.06.2013	1.230
30.06.2022	1.077

Bürgermeister

Jürgen Reichelt (bis 07/2015)
Berthold Valentin (08/2015 bis 07/2022)
Christian Klemet (seit 08/2022)

Örtliche Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfer der erfüllenden Stadt

I Vorbemerkungen

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Gemeinde Bösenbrunn (nachfolgend Gemeinde) in den Haushaltsjahren 2013 bis 2022 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Haushaltsjahre lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 23.01.2024 bis 19.06.2024 mit Unterbrechungen statt. Nach Übersendung des Berichtsentwurfs gab die Gemeinde eine Stellungnahme ab, in der sie überwiegend die künftige Beachtung bzw. die Ausräumung der Beanstandungen zusicherte. Das abschließende Gespräch wurde am 30.09.2025 unter Teilnahme der Rechtsaufsichtsbehörde geführt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 SächsVergabeG hatte die Gemeinde bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes die VOL und die VOB anzuwenden. Zur Vereinfachung werden nachstehend nur die Bestimmungen der VOL und der VOB zitiert.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme

dann erforderlich, wenn die Gemeinde eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Erledigung der Beanstandungen obliegt der erfüllenden Stadt, soweit sie Aufgaben betreffen, die nach § 36 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 SächsKomZG von dieser zu erledigen sind. Die Gemeinde hat im Rahmen des ihr nach § 36 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 SächsKomZG zustehenden Weisungsrechts auf eine Erledigung der Beanstandungen oder eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung hinzuwirken. In den einzelnen Folgerungen hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau davon abgesehen, nochmals auf das der Gemeinde zustehende Weisungsrecht hinzuweisen.

Die Gemeinde hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Gemeinde eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, hat die Gemeinde das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 3, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Im Folgenden wird die Entwicklung des finanziellen Handlungsspielraums und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand von Kennzahlen im Prüfungszeitraum ab 2018 und im Planungszeitraum ab 2023 dargestellt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1). Die nachfolgende Finanzanalyse beschränkt sich daher auf diesen Zeitraum.

lfd. Nr.	Kennzahl, Einwohner (EW)	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Leistungsfähigkeit/ Handlungsspielraum			Risikoinschätzung	
			2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Prüfungszeitraum			Planungszeitraum	
	Datenbasis (sofern keine *StaLA-Daten verwendet)	-	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	nicht gegeben	teilweise gegeben	gegeben	Risiko	kein Risiko
	Einwohner zum 30.05. d. J.	EW	1.158	1.148	1.132	1.115	1.077	1.070	1.070	1.070	1.070	-	+	+	-	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	261,77*	142,15*	124,99*	-1,01*	-79,96*	-211,36	95,71	104,90	78,13			X	X	
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi	€/EW	10,09*	40,94*	23,96*	216,08*	44,71*							X		
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi	€/EW	10,09*	40,94*	23,96*	216,08*	44,71*							X		
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	429,42*	498,34*	544,06*	521,12*	683,84*	562,96	584,59	604,31	623,88		X			
5	Grundsteuern A und B	€/EW	87,99*	94,55*	97,40*	97,60*	101,80*	101,87	101,87	101,87	101,87					
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	79,19*	118,69*	168,84*	107,26*	264,64*	115,13	119,39	123,66	127,92					
7	Personalbestand nach VwV KomHWi	VZÄ/ TEW	2,63*	2,65*	3,04*	3,50*	4,64*							X		
8	Zuwendungsquote	%	61,62	48,82	47,48	51,55	52,66	63,24	51,34	50,66	57,82					
9	Zinslastquote	%	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			X		X
10	Gesamtergebnisquote	%	-9,15	-5,77	-4,40	-11,09	-34,15	-14,08	-2,92	-2,30	-17,05		X		X	
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre														
12	Reinvestitionsquote	%	95,24	256,07	220,16	488,58	500,67	25,79	0,00	0,00	56,98			X	X	
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	> 1.000*	> 1.000*	-	-	-	-	-	-	-			X		X
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	> 1.000*	> 1.000*	-	-	-	-	-	-	-			X		X
15	Abschreibungsintensität	%	13,68	16,37	14,46	15,23	9,87	9,22	13,77	13,33	12,39					
16	Anlagenabnutzungsgrad	%														

Datenquellen:

Weißer Felder: Plandaten, hier: Daten der Haushaltspläne 2020 bis 2023.

Graue Felder: Ist-Daten der kommunalen Jahresabschlüsse oder der Kassenstatistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Letztere sind zusätzlich mit * gekennzeichnet.

1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

Bis zum Ende der örtlichen Erhebungen waren lediglich die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 festgestellt sowie die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 aufgestellt. Da dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau daher für die Jahre ab 2018 nur Planwerte vorlagen und diese erfahrungsgemäß regelmäßig von den in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Ist-Werten abweichen, erfolgte die Beurteilung dieser Jahre schwerpunktmäßig auf Grundlage von Daten des Statistischen Landesamtes.

Anhand dieser Daten waren der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im **o. g. Prüfungszeitraum** nur eingeschränkt gegeben. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass die Gemeinde stets negative Gesamtergebnisquoten plante. Die Erträge der Gemeinde werden mithin nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken. Auch in Jahren mit auf- oder festgestellten Jahresabschlüssen waren die tatsächlichen Gesamtergebnisquoten bis auf das Jahr 2014 negativ. Der Haushaltsausgleich gelang im Prüfungszeitraum nur durch Berücksichtigung von Rücklagen aus Überschüssen sowie Verrechnungen mit dem Basiskapital.

Einnahmeseitig war die Gemeinde auf Schlüsselzuweisungen und Transferzahlungen angewiesen. Die Erträge aus Gewerbesteuern unterlagen großen Schwankungen¹ und blieben trotz eines leicht über dem Durchschnitt liegenden Hebesatzes² überwiegend unter den Durchschnittserträgen vergleichbarer Kommunen.³

Die Aufwendungen der Gemeinde waren insbesondere gekennzeichnet durch Transferzahlungen sowie Auszahlungen für Personal sowie Sach- und Dienstleistungen. Die Kosten für das eigene Personal im Bauhof und der Kindertagesstätte stiegen im Prüfungszeitraum von rd. 450 T€ auf rd. 640 T€ an und entsprachen damit einem Anteil zwischen rd. 24 % und 33 % der Gesamtaufwendungen. Ein erheblicher Anstieg war ebenfalls bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen. Diese betrugen bis 2021 weniger als 360 T€ und stiegen ab 2022 auf über 640 T€ an.⁴

¹ In den Jahren 2016 und 2017 vereinnahmte die Gemeinde lediglich rd. 20 T€ und 50 T€. In den Jahren 2013 sowie 2018 bis 2021 betrugen die Gewerbesteuern zwischen 100 T€ und 207 T€, während die Gemeinde in den Jahren 2014, 2015 und 2022 Erträge zwischen 310 T€ und 545 T€ erzielte.

² Die Gemeinde hatte im Jahr 2018 ein freiwilliges Haushaltsstrukturkonzept für die Jahre 2018 bis 2022 beschlossen und im Jahr 2019 u. a. den Hebesatz der Gewerbesteuer von 380 % auf 400 % erhöht.

³ Durchschnittserträge vergleichbarer Kommunen pro Einwohner: 2018: 237,72 €, 2019: 236,07 €, 2020: 216,43 €, 2021: 318,72 €.

⁴ Ursächlich war hier die Verbuchung der Sanierung des Rittergutes als Instandhaltungsmaßnahme.

Tilgungen für ordentliche Kredite hatte die Gemeinde seit 2021 nicht mehr zu leisten. Allerdings war sie in den Jahren 2018 und 2024 auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten angewiesen.

Auch im **Planungszeitraum** verzeichnete die Gemeinde durchweg negative Gesamtergebnisse. Dabei rechnete sie mit einem weiteren Anstieg der Personalauszahlungen auf über 800 T€ im Jahr 2026. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sollen dagegen ab dem Jahr 2024 auf rd. 400 T€ sinken. Nicht eingeplant hat die Gemeinde die Zahlung einer Gemeinschaftsumlage ab dem Jahr 2024. Sie ging davon aus, dass künftig die Erträge des Kernhaushaltes der erfüllenden Stadt zur Deckung der Aufwendungen ausreichen würden. Zudem plante die Gemeinde die Rückzahlung der Kassenkredite aus den liquiden Mitteln. Diese sinken von rd. 200 T€ im Jahr 2023 auf nur noch rd. 52 T€ im Jahr 2026. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird daher auch in Zukunft weiterhin erheblich eingeschränkt sein.

Mit Feststellungsbescheid zur Haushaltssatzung 2024 vom 21.02.2024 wies die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde darauf hin, dass die im Jahresabschluss 2015 vorgenommene Verrechnung des Fehlbetrages nicht korrekt erfolgte. Die Gemeinde hätte zum Ausgleich erst die vorhandene Rücklage heranziehen müssen und nur den verbleibenden nicht zahlungswirksamen Fehlbetrag mit dem Basiskapital verrechnen dürfen (vgl. TNr. II 3.2.2). Bei Korrektur dieses Fehlers stehen der Gemeinde in den Folgejahren keine Mittel aus Rücklagen für den Haushaltsausgleich zur Verfügung.

Das Frühwarnsystem des Sächsischen Staatsministerium des Inneren (Stand Dezember 2025) bescheinigt der Gemeinde anhand der Haushaltsdaten für das Haushaltsjahr 2025 mit „B“ eine hinreichende Leistungsfähigkeit, jedoch unter Beachtung, dass derzeit keine Verwaltungskostenumlage zu zahlen ist.

2 **Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen**

Aus der letzten überörtlichen Prüfung, die sich auf die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 erstreckte, sind nachfolgende Beanstandung aus dem Prüfungsbericht vom Januar 2019⁵ noch nicht erledigt:

Benutzungsordnung

Die Gemeinde war im Prüfungszeitraum Eigentümerin von Bürgerhäusern in den Ortsteilen Ottengrün, Schönbrunn und Bösenbrunn (Rittergut). Im Ortsteil Bobenneukirchen betrieb sie einen Kulturraum, einen Versammlungsraum und eine Turnhalle. Die Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten an private Dritte regelte die Gemeinde mittels „Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Bösenbrunn“ vom 07.06.2004.

Das Bürgerhaus Ottengrün hatte die Gemeinde dem Verein A mittels Nutzungsvereinbarungen vom 14.09.2002 zur kostenfreien Nutzung überlassen. Mit dem Verein B schloss die Gemeinde am 18.02.2010 einen Mietvertrag über zwei Räume im Obergeschoss des Bürgerhauses Schönbrunn. Diese Nutzung erfolgte ebenfalls kostenfrei, lediglich monatliche Betriebskosten i. H. v. 43,50 € hatte der Verein zu leisten. Dem Verein C überlies die Gemeinde mittels Nutzungsvertrag vom 10.05.2016 einen Raum im Erdgeschoss des Bürgerhauses Bösenbrunn zur kostenfreien Nutzung als Katzencafe. Mit Mietvertrag vom 17.07.2018 vermietete die Gemeinde das komplette Gebäude an den Verein. Dieser hatte hierfür eine monatliche Miete i. H. v. 50 € und eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten i. H. v. 50 € zu zahlen. Die Nebenkosten sollten dabei zu 90 % von der Gemeinde getragen werden.⁶

Somit waren die Bürgerhäuser einerseits durch die Benutzungsordnung als öffentliche Einrichtung gewidmet, sodass sie grundsätzlich von allen Bürgern bei Bedarf genutzt werden konnten. Andererseits schloss die Gemeinde für einige Einrichtungen Nutzungsverträge bzw. Mietverträge ab, die das gemeindliche Eigentum ausschließlich privaten Nutzern zur Verfügung stellte. Durch die Überlassung der Mietsache nach § 535 Abs. 1 Satz 1 BGB war eine Nutzungsüberlassung, wie sie die Benutzungsordnung vom 07.06.2004 vorsah, nach wie vor ausgeschlossen (vgl. TNr. IV 3.1 Prüfungsbericht 2019).

⁵ Az. 2-14523060G710-16.056-V.

⁶ Vgl. § 7 Abs. 3 Mietvertrag vom 17.07.2018.

Kalkulation der Entgelte

Für die Überlassung der Räume erhob die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 Benutzungsordnung vom 07.06.2004 ein Benutzungsentgelt. Die Höhe war in Anlage 2 der Benutzungsordnung geregelt. So fielen bspw. für die Nutzung des Bürgerhauses Schönbrunn 35 € an. Für den Kulturraum Bobenneukirchen und den großen Raum im Bürgerhaus Bösenbrunn waren 10 € fällig.

Im Zeitraum 2017 bis 2019 verbuchte die Gemeinde für das Bürgerhaus Schönbrunn privatrechtliche Entgelte i. H. v. durchschnittlich rd. 450 € und für das Bürgerhaus Bösenbrunn von durchschnittlich rd. 900 € im Jahr. Das von der Gemeinde zu finanzierende Defizit betrug im gleichen Zeitraum beim Bürgerhaus Schönbrunn durchschnittlich rd. 4.450 € und beim Bürgerhaus Bösenbrunn durchschnittlich rd. 6.550 € im Jahr.⁷

Trotz Feststellungen in TNr. IV 4.2. des Prüfungsberichts 2011 und in TNr. IV 3.2 des Prüfungsberichts 2019 verfügte die Gemeinde noch immer nicht über die erforderlichen Kalkulationsunterlagen. Auch die Rechtsaufsichtsbehörde hatte diesbezüglich nur einen eingeschränkten Abschlussvermerk zur überörtlichen Prüfung erteilt.⁸

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO hatte die Gemeinde für die von ihr erbrachten Leistungen vorrangig die Nutzer der Einrichtungen mit entsprechenden Entgelten zu belasten.⁹ Dies setzte voraus, dass die Gemeinde mithilfe einer Kalkulation zunächst kostendeckende Entgelte ermittelte. Erst danach konnte der Gemeinderat über die Höhe der festzusetzenden Entgelte unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der wirtschaftlichen Kräfte der Nutzer (vgl. § 73 Abs. 3 SächsGemO) eine sachgemäße Entscheidung treffen. Somit war die Kalkulation der Entgelte eine erforderliche Beratungsunterlage i. S. v. § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO.

Folgerung:

Die o. g. Beanstandungen sind - soweit noch nicht geschehen - zeitnah auszuräumen.

⁷ Vgl. Teilrechnungen der Haushaltsjahre 2018 bis 2020 für die Produkte 111403226 Bürgerhaus Schönbrunn und 111403214 Bürgerhaus Bösenbrunn, Spalte Ergebnis Vorjahr.

⁸ Vgl. Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.11.2023 zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde in den Jahren 2009 bis 2012, Az. 095.72-331-6-1-409357/2021.

⁹ Vgl. Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 73 Rdnr. 15.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Haushaltsplanung

3.1.1 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft war in den geprüften Haushaltsjahren meist bis in das II. Quartal des laufenden Haushaltsjahres den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO unterworfen. Da die Haushaltssatzung erst mit Ende der Niederlegungsfrist wirksam wurde, fehlten der Gemeinde meist ein halbes Jahr die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für haushaltswirksame Maßnahmen.¹⁰

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auslegungsende	17.07.2017	13.07.2018	14.06.2019	11.05.2020	10.06.2021	10.06.2022	12.05.2023

Dementgegen beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.04.2023, Haushaltsmittel i. H. v. 15 T€ für eine Zuwendung an den Verein D zu leisten.¹¹ Die Auszahlung ordnete der Bürgermeister am 18.04.2023 an. Der Begründung in der Beschlussvorlage folgend konnte der Verein nicht nur die Maßnahme früher beginnen bzw. fertigstellen, sondern auch von den günstigeren Preisen profitieren.

Auch beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.05.2021, den Auftrag für die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges mit Winterdienstausstattung, Mähwerk und Kehrmaschine zum Preis von 179.639,50 € zu vergeben.¹² Die Vergabe des Auftrages an das Unternehmen E erfolgte laut Rechnung am 20.05.2021. Die Haushaltssatzung wurde jedoch erst mit Ablauf des 10.06.2021 wirksam.

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO durfte die Gemeinde in der haushaltslosen Zeit nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Erfüllung sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durfte sie nur fortsetzen, wenn der Haushaltsplan des Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorsah. Neue Verpflichtungen

¹⁰ Vgl. dazu § 76 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO sowie Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 76 Rdnr. 84.

¹¹ Vgl. Beschlüsse 22/23 und 23/23 sowie Tagesordnungspunkte 13 und 14 der Niederschrift.

¹² Vgl. Beschluss 27/21 zur Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2021, Tagesordnungspunkt 12.

durfte sie darüber hinaus nicht begründen.¹³ Diese Voraussetzungen waren für die o. g. Aufträge nicht gegeben.

Folgerung:

In der vorläufigen Haushaltsführung hat die Gemeinde künftig § 78 SächsGemO zu beachten. Ihr ist dringend anzuraten, das Haushaltsaufstellungsverfahren künftig zu beschleunigen, um die notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für geplante Maßnahmen zu besitzen.

3.1.2 Veranschlagung von Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde plante die Sanierung des gemeindeeigenen Rittergutes (vgl. dazu auch TNr. II 10). Grund für die Sanierung war bspw. die Einsturzgefährdung des Obergeschosses und damit der Vollverschleiß des Gebäudes. Im Finanzhaushalt der Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde eine Investitionsmaßnahme mit Kosten für den ersten Bauabschnitt i. H. v. 660 T€ veranschlagt.¹⁴

Der erste Bauabschnitt sah die Sanierung des Dachgeschosses vor. Geplant waren Arbeiten u. a. an den Gewerken Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten, Zimmerer- und Maurerarbeiten. Im zweiten Bauabschnitt war die Sanierung des Obergeschosses u. a. mit Abbruch-, Rohbau- und Maurerarbeiten geplant.

Im Haushaltsplan 2023 ordnete die Gemeinde die Sanierung des Rittergutes mit Kosten i. H. v. 560 T€ und im Haushaltsplan 2024 i. H. v. 20 T€ für den ersten Bauabschnitt sowie i. H. v. 425 T€ für den zweiten Bauabschnitt nunmehr den größeren Instandhaltungsmaßnahmen und somit vollständig dem Ergebnishaushalt zu.¹⁵

Nach Ansicht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau handelte es sich aber bei der Sanierung des Rittergutes um eine Investitionsmaßnahme, sodass die entsprechenden Kosten im Finanzhaushalt hätten eingeplant werden müssen.

Eine Investition war anzunehmen, wenn Auszahlungen zur Mehrung des Anlagevermögens führten (vgl. § 59 Nr. 23 SächsKomHVO). Die Gemeinde hätte deshalb prüfen müssen, ob die Maßnahmen des ersten und zweiten Bauabschnittes zu nachträglichen Herstellungskosten führten. Eine Aktivierung dieser nachträglichen Herstellungskosten kam dann in Betracht,

¹³ Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 78 Rdnr. 17.

¹⁴ Vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan 2021, Seite 26 und Vorbericht zum Haushaltsplan 2022, Seite 25.

¹⁵ Vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan 2023, Seite 12 und Vorbericht zum Haushaltsplan 2024, Seite 12.

wenn die Aufwendungen der Umnutzung, der Erweiterung oder der wesentlichen Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes dienten (vgl. § 38 Abs. 2 SächsKomHVO).¹⁶ Herstellungskosten waren auch dann anzunehmen, wenn wesentliche Teile des Gebäudes so sehr abgenutzt waren, dass das Gebäude unbrauchbar geworden war und mit den Baumaßnahmen unter Verwendung der noch nutzbaren Teile ein neuer Vermögensgegenstand hergestellt wurde.¹⁷

Die Gemeinde selbst ging aufgrund des baulichen Zustandes von einem Vollverschleiß des Rittergutes aus. Insoweit hatten die Maßnahmen des ersten und zweiten Bauabschnittes das Ziel, das einsturzgefährdete Obergeschoss wieder nutzbar zu machen. Die Kosten der gesamten Baumaßnahme waren deshalb als Investition im Finanzhaushalt zu veranschlagen.

Die Gemeinde hatte folglich die allgemeinen Planungsgrundsätze aus § 10 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO nicht ausreichend beachtet. Bereits bei der Planung einer Maßnahme war im Rahmen eines Abwägungsprozesses eine konkrete Zuordnung von Aufwendungen für Instandhaltungen und Auszahlungen für Investitionen vorzunehmen. Diese korrekte Zuordnung hatte unmittelbare Auswirkung auf den Haushaltsausgleich und die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes (vgl. § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO). Unzutreffende Entscheidungen konnten in der laufenden Bewirtschaftung zu erheblichen Verschiebungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt und ggf. dazu führen, dass § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO nicht mehr erfüllt waren.

Folgerung:

Soweit noch nicht geschehen hat die Gemeinde die Baumaßnahme als Investition auszuweisen. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme hat die Hinzuaktivierung der Investitionskosten beim Vermögensgegenstand zu erfolgen (vgl. § 38 Abs. 2 SächsKomHVO). Zudem ist die Nutzungsdauer entsprechend neu zu bestimmen (vgl. § 44 Abs. 2 SächsKomHVO).

¹⁶ Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 89 Rdnr. 323.

¹⁷ Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 89 Rdnr. 324.

3.2 Jahresabschluss

3.2.1 Auf - und Feststellung der Jahresabschlüsse

Hatten bereits die beiden vorangegangenen überörtlichen Prüfungen die verspätete Feststellung der Jahresrechnungen beanstandet,¹⁸ erfolgte auch nach Umstellung auf das doppische Rechnungswesen die Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Gemeinderat mit erheblicher Verspätung. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen hatte die Gemeinde lediglich die Jahresabschlüsse bis 2015 festgestellt.¹⁹ Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 waren aufgestellt. Der Jahresabschluss 2016 befand sich auskunftsgemäß in der örtlichen Prüfung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 sollte bis 30.04.2024 erfolgen, was nicht gelang. Auskunftsgemäß wurde für alle übrigen Jahresabschlüsse mit der Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart, dass jedes Jahr zwei Jahresabschlüsse aufgestellt werden sollen, sodass die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 im Jahr 2026 erfolgen soll.

Gemäß § 88b Abs. 2 SächsGemO a. F. bzw. § 88c Abs. 2 SächsGemO n. F. hatte der Gemeinderat den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen. Die Abweichung von der gesetzlichen Feststellungsfrist betrug folglich mehr als sechs Jahre.²⁰

Dieser fortwährende Verzug stellte nicht nur eine formale Verletzung der Ordnungsmäßigkeit dar. Vielmehr ergaben sich hieraus auch konkrete Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde und die darauf aufbauenden Steuerungsmöglichkeiten. Als zentrales Informationsinstrument für die Analyse der Aufgabenerfüllung der Gemeinde kam dem Jahresabschluss eine herausragende Bedeutung für die Steuerung der kommunalen Tätigkeiten zu.²¹ So konnte z. B. die Haushaltsplanung nicht auf fristgerecht festgestellten Jahresabschlussdaten aufbauen. Etwaiger Korrekturbedarf war durch die verzögerte örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 104 Abs. 1 SächsGemO nicht zeitnah bekannt. Notwendige Informationen über das Vermögen, die Schulden, die Liquidität sowie den tatsächlichen Ressourcenverbrauch waren über mehrere Jahre nicht darstellbar.

¹⁸ Vgl. TNr. IV 1.1 des Prüfungsberichts 2019 sowie TNr. IV 1.3.1 des Prüfungsberichts über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2004 bis 2008 vom September 2011, Az.: 2 – 14523060G710 – 10.004 - V.

¹⁹ Vgl. Beschluss 36/23 der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023.

²⁰ Der Jahresabschluss 2015 hätte bis spätestens 31.12.2016 vom Gemeinderat festgestellt werden müssen. Tatsächlich erfolgte die Feststellung am 04.07.2023, d. h. rd. 6 ½ Jahre später.

²¹ Vgl. Sächsisches Kommunalrecht, 2018, Kapitel 8, Rdnr. 23.

Ein Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ist nur durch eine zeitnahe Auf- und Feststellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse zu gewinnen, denn aktuelle und belastbare Zahlen sind essentielle Grundlage für eine sachgerechte Steuerung der kommunalen Aufgabenerfüllung und adäquate Entscheidungsfindung durch die Verwaltung und den Stadtrat.²²

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau weist zudem darauf hin, dass die Gemeinde ihre Berichtspflichten ab dem Berichtsjahr 2025 nach § 11 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) FPStatG nicht einhalten kann und deswegen auch gegen Bundesrecht verstoßen wird.

Die Gemeinde teilte im Abschlussgespräch mit, dass zwischenzeitlich der Jahresabschluss 2016 festgestellt sei und die Jahresabschlüsse bis 2018 für die örtliche Prüfung vorbereitet seien.

Folgerung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ist anzustreben. Die Gemeinde hat in der Stellungnahme zudem detailliert mitzuteilen, mit welchen konkreten Maßnahmen und in welchem Zeitraum die Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Auf- und Feststellung von Jahresabschlüssen wiederhergestellt werden soll.

3.2.2 Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag i. H. v. 343.983,06 € ab. Diesen verrechnete die Gemeinde zunächst mit dem Basiskapital. Erst im Anschluss zog sie die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses²³ zum Ausgleich heran. Dies hatte zur Folge, dass am Ende des Jahres 2015 die ordentliche Rücklage noch einen Betrag i. H. v. 153.148,88 € auswies. Diese Rücklage verwendete die Gemeinde, um den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2016 i. H. v. 200.394,27 € teilweise auszugleichen, sodass sich der zu veranschlagende Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss 2016 auf 43.199,63 € reduzierte (vgl. Anlage 2, Tabelle 1).

²² Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 88c Rdnr. 10.

²³ Den Überschuss des Jahresabschlusses 2014 i. H. v. 312.187,79 € stellte die Gemeinde in die ordentliche Rücklage.

Der von der Gemeinde vorgenommene Fehlbetragsausgleich des ordentlichen Ergebnisses entsprach nicht den gesetzlichen Regelungen. Gemäß § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO a. F. durften zwar bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 als Saldo aus den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen entstandene Fehlbeträge im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden, ohne dass die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet war. Jedoch waren gemäß § 25 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik im Sinne einer unverzüglichen Fehlbetragsdeckung zuvor Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses heranzuziehen.

In korrekter Anwendung der Regelungen zum Haushaltsausgleich wäre daher die Rücklage bereits mit dem Jahresabschluss 2015 vollständig aufgebraucht gewesen und hätte nicht mehr für den Fehlbetragsausgleich des Jahres 2016 zur Verfügung gestanden. Folglich hätte im Jahresabschluss 2016 der zu veranschlagende ordentliche Fehlbetrag 196.348,51 € betragen (vgl. Anlage 2 Tabelle 2).

Gleichzeitig wäre die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt u. U. in der Haushaltsplanung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet gewesen (vgl. § 24 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik).

Mit ihrem Vorgehen hatte die Gemeinde nicht nur die Regelungen zum Haushaltsausgleich nicht beachtet, vielmehr verdeutlicht die Diskrepanz zwischen dem von der Gemeinde und dem tatsächlich zu veranschlagenden Fehlbetrag im Jahresabschluss 2016 auch, wie wichtig eine zeitnahe Auf- und Feststellung von Jahresabschlüssen ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hatte in ihrem Feststellungsbescheid zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2024 vom 21.02.2024 (Seite 2) auf den Fehler im Jahresabschluss 2015 hingewiesen.

Folgerung:

Soweit noch nicht geschehen sind die Verrechnungsmöglichkeiten bei der Aufstellung des aktuellen Jahresabschlusses entsprechend der aufgeführten Rechtslage zu beachten und zu korrigieren. Die Gemeinde hat sich hinsichtlich eines möglichen Haushaltsstrukturkonzeptes mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

4 Kommunale Gremien

4.1 Vorberatung der Haushaltssatzung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 07.11.2023 wurde der Gemeinderat zur Haushaltsplanung 2024 informiert. Entsprechend der Niederschrift erfolgte in Vorbereitung auf die Beratung des Haushaltsentwurfs die Information über den aktuellen Stand der Planungen. In der Sitzung des Gemeinderates am 05.12.2023 erfolgte dann eine weitere Information zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024, diesmal im öffentlichen Teil der Sitzung. Den Beschluss der Haushaltssatzung fasste der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.01.2024. Auch für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2019 fand am 10.12.2018 eine Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung statt. Auf Nachfrage teilte der zuständige Sachbearbeiter mit, dass zum Auftakt der Planungen und zur aktiven Prozessbeteiligung der Gemeinderäte die Haushalte jedes Jahr zunächst in nichtöffentlicher Sitzung thematisiert werden.

§ 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO sieht vor, dass die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist. Eine nichtöffentliche Behandlung des Haushaltsplanes widerspricht damit dem Haushaltsgrundsatz der Öffentlichkeit. Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit soll den Bürgern ermöglichen, sich zu bestimmten Sachverhalten ausreichend zu informieren, die Argumentation der Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnis zu nehmen und sich eine eigene Meinung zu bilden.²⁴

Da die gesetzliche Regelung keine Ausnahmen für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsieht, mussten sämtliche Haushaltsberatungen und damit auch die erstmalige Einbringung des Haushaltes in den Gemeinderat öffentlich erfolgen.

Die Gemeinde vertrat im Abschlussgespräch die Ansicht, ein nichtöffentlicher Austausch ohne Beschlussfassung im Gemeinderat sei zulässig. Dabei beachtete sie jedoch nicht, dass alle Befassungen (z. B. Austausch, Beratung, Information) mit der Haushaltssatzung ausschließlich in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen hatten.

Folgerung:

Die Beratungen des Gemeinderates zur Haushaltssatzung sind künftig ausschließlich in öffentlicher Sitzung abzuhalten.

²⁴ Vgl. Menke, in Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 37 Rdnr. 1.

4.2 Vorberatung und Vorbeschlussfassung

Auch in anderen Fällen war die Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates nur unzureichend gewährleistet. So beriet dieser im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.02.2021 über die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges für den Bauhof.²⁵ Im Ergebnis der Sitzung einigte sich der Gemeinderat einstimmig, ein Fahrzeug der Firma Ladog anzuschaffen. Der öffentliche Beschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 17.05.2021.

Daneben erteilte der Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 18.10.2021 unter dem Punkt „Informationen“ einstimmig sein Einverständnis zum Kauf eines Gemeindefahrzeuges bis 10 T€ durch den Bürgermeister.²⁶

Als Ausfluss des Demokratieprinzips waren die Sitzungen des Gemeinderates nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO grundsätzlich öffentlich (vgl. TNr. II 4.1). Eine nichtöffentliche Behandlung war nur möglich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erforderten. Solche Gründe waren weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auch wenn die Beschlussfassungen letztendlich in öffentlicher Sitzung stattfanden, war es nicht mit dem Gesetz vereinbar, durch Vorberatungen in nichtöffentlicher Sitzung die Sachdiskussion in der öffentlichen Sitzung vorwegzunehmen.²⁷ Die nichtöffentliche Beratung als auch die Vorberatung von Tagesordnungspunkten widersprachen daher der klaren Regelung aus § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO.

Folgerung:

Künftig ist der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates zu befolgen. Gegenstände dürfen nur dann nichtöffentlich verhandelt werden, wenn nachweislich die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

²⁵ Vgl. Beschlussvorlage Nr. 10/21 sowie Tagesordnungspunkt 6 der Niederschrift.

²⁶ Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) der Hauptsatzung in der Fassung vom 01.09.2021 war dem Bürgermeister die Vergabe von Aufträgen über Leistungen bis 5 T€ übertragen.

²⁷ Vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 37 Rdnr. 42.

4.3 Befangenheit

Darüber hinaus beachtete die Gemeinde die speziell für nichtöffentliche Sitzungen geltende Befangenheitsregelung nicht. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 19.07.2021 verließen der Bürgermeister sowie der Gemeinderat F wegen Befangenheit den Ratstisch, nicht jedoch den Sitzungssaal. Auch im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022 rückte der Bürgermeister wegen Befangenheit lediglich vom Ratstisch ab.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO musste jedoch der ehrenamtlich Tätige, der an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken durfte, die nichtöffentliche Sitzung verlassen. Nur in öffentlicher Sitzung durfte er als Zuhörer anwesend bleiben (vgl. § 20 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO).

Folgerung:

Den o. g. Grundsatz hat die Gemeinde künftig zu beachten.

4.4 Erweiterung der Tagesordnung

Zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 16.03.2020 beschlossen die acht anwesenden der zwölf Gemeinderäte einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um die Tischvorlage Tagesordnungspunkt 7 „Beschluss zur Vergabe der Erd- und Fundamentarbeiten zur Errichtung des Spielgerätes in der Kindertagesstätte Kinderhaus Regenbogen Bobenneukirchen“. Ebenso stimmten die acht anwesenden der zwölf Gemeinderäte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.10.2022 der Erweiterung der Tagesordnung um drei Punkte zu. Diese beinhalteten allesamt Nachträge über Bauleistungen für die Instandsetzung des Rittergutes Bösenbrunn. Auch in den Sitzungen des Gemeinderates am 27.04.2020, 12.11.2019, 13.05.2019, 12.10.2019 und 13.08.2018 erfolgten jeweils Erweiterungen der Tagesordnung.

Bei der Erweiterung der Tagesordnung hatte der Bürgermeister nicht ausreichend beachtet, dass ein Nachschieben von Tagesordnungspunkten in öffentlicher Sitzung grundsätzlich ausgeschlossen war, weil dies automatisch zur Verletzung der Pflicht zur ortsüblichen Bekanntgabe und der Ladungsvorschriften i. S. v. § 36 Abs. 3 und Abs. 4 SächsGemO führte.²⁸

²⁸ Vgl. Quecke/Schmid; a. a. O. (Fußnote 9), § 36 Rdnr. 23.

Die o. g. Verfahrensweise führte zudem dazu, dass nur die anwesenden Gemeinderäte von dem neuen Tagesordnungspunkt in Kenntnis gesetzt wurden. Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO waren aber alle und nicht nur die anwesenden Gemeinderäte unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit angemessener Frist einzuladen, damit sich die Gemeinderäte ausreichend auf den Verhandlungsgegenstand vorbereiten konnten.²⁹

Einzig bei Vorliegen eines Eilfalles im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 oder § 52 Abs. 3 SächsGemO konnte der Bürgermeister ohne Einhaltung von Form und Frist eine Sitzung einberufen³⁰ oder anstelle des Gemeinderates eine Eilentscheidung treffen.³¹ Ein Eilfall war jedoch nur gegeben, wenn durch die Einhaltung der üblichen Mindestfrist für die Gemeinde ein Schaden entstanden wäre. Dass dies zu befürchten war, war nicht offensichtlich.

Da insoweit zu den o. g. Tagesordnungspunkten keine ordnungsgemäße Einberufung des Gemeinderates und zudem kein Eilfall vorlag, litten die gefassten Beschlüsse gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO an einem schwerwiegenden Verfahrensfehler und waren daher rechtswidrig.³²

Folgerung:

Der Bürgermeister hat künftig bei der Festlegung der Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Gemeinderates § 36 Abs. 3 und Abs. 4 SächsGemO zu beachten.

4.5 Eilentscheidung des Bürgermeisters

In der Gemeinderatssitzung am 13.09.2021 verlas der Bürgermeister die Eilentscheidung vom 20.07.2021 über die Erweiterung des Leistungsverzeichnisses für die Straßenbaumaßnahme „Instandsetzung Zufahrt Possecker Str. 19-21 in Burkhardtgrün“. In seiner Entscheidungsbegründung bezog er sich auf die zeitliche Notwendigkeit der Entscheidung, da eine Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur nächsten regulären Gemeinderatssitzung aufgrund der damit einhergehenden Kosten nicht im Interesse der Gemeinde gewesen sei. Das in der Entscheidung genannte Angebot der Baufirma war vom 09.07.2021. Der Gemeinderat trat zuletzt regulär einen Tag vor dieser Eilentscheidung am 19.07.2021 zusammen.

²⁹ Vgl. Quecke/Schmid; a. a. O. (Fußnote 9), § 39 Rdnr. 16.

³⁰ Vgl. Quecke/Schmid; a. a. O. (Fußnote 9), § 36 Rdnr. 40.

³¹ Vgl. Quecke/Schmid; a. a. O. (Fußnote 9), § 52 Rdnrn. 100 ff.

³² Vgl. Quecke/Schmid; a. a. O. (Fußnote 9), § 39 Rdnr. 20.

Zwar konnte der Bürgermeister gemäß § 52 Abs. 4 SächsGemO in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO) warten konnte, anstelle des Gemeinderates entscheiden. Jedoch waren an den Gebrauch des Eilentscheidungsrechts hohe Anforderungen gestellt. Der Bürgermeister durfte nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen, z. B. in denen in wenigen Stunden eine Entscheidung getroffen werden musste (z. B. Notfall oder Katastrophe)³³ und als letztes Mittel davon Gebrauch machen.³⁴ Ein solcher Fall war gegeben, wenn es objektiv unmöglich war, den Gemeinderat einzuberufen. Anhaltspunkte, dass die für eine Eilentscheidung notwendigen Voraussetzungen gegeben waren, waren nicht ersichtlich, zumal § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung³⁵ weder eine Frist noch Formanforderungen zur Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen vorsah und der Bürgermeister in Eilfällen auch die Tagesordnung der am Vortag stattgefundenen Gemeinderatssitzung hätte erweitern können.³⁶

Folgerung:

Künftig hat der Bürgermeister zunächst immer zu prüfen, ob er die Entscheidung des kommunalen Gremiums in einer außerplanmäßigen Sitzung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO herbeiführen kann. Eilentscheidungen sind nur vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 SächsGemO vorliegen.

5 Verwaltungsgemeinschaft - Aufgabenwahrnehmung

Die Erledigung von Verwaltungsvorgängen hatte die Gemeinde nicht ausschließlich an die erfüllende Stadt abgegeben. Hauptsächlich machte sich dies während der örtlichen Erhebungen im Umgang mit Ausschreibungsverfahren für Liefer- und Dienstleistungen oder Baumaßnahmen der Gemeinde bemerkbar.

Ein wesentlicher Zweck von Verwaltungsgemeinschaften war die Zentralisierung der Verwaltungen, d. h. sowohl der personellen Ressourcen als auch der sächlichen Verwaltungsmittel. Damit sollte sich die Fachkompetenz des Personals im Wege der Spezialisierung erhöhen und somit den Zeit- als auch den Kostenaufwand bei der Bearbeitung von Vorgängen mittelfristig verringern.³⁷ Gemäß § 36 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG oblag die

³³ Vgl. Fassbender, König, Musall, in: Sächsisches Kommunalrecht, 2018, Kapitel 6, Rdnr. 410.

³⁴ Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 52, Rdnr. 110.

³⁵ Vgl. Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bösenbrunn vom 06.06.2017.

³⁶ Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 36 Rdnr. 24.

³⁷ Vgl. Internetseite SSG: [Verwaltungsgemeinschaft | Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V. \(ssg-sachsen.de\)](http://www.ssg-sachsen.de).

Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung hatten und keine erhebliche Verpflichtung erwarten ließen (Geschäfte der laufenden Verwaltung), der erfüllenden Stadt. Darunter zählten auch interne Verwaltungsvorgänge wie z. B. die Vorbereitung und der Ablauf von Ausschreibungsverfahren.

Im Abschlussgespräch teilte die erfüllende Stadt mit, dass sie mittlerweile eine zentrale Vergabestelle eingerichtet habe, die auch für die Vergabeverfahren der beteiligten Gemeinden zuständig ist.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig alle Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Verwaltung der erfüllenden Stadt erledigen zu lassen.

6 Vergaben

Nach Auslaufen des Leasingvertrages für das Gemeindefahrzeug beabsichtigte die Gemeinde, ein kleineres Fahrzeug anzuschaffen. Der Bürgermeister schlug in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.10.2021 vor, erst den Kaufvertrag für ein geeignetes Fahrzeug abzuschließen und dann den Beschluss des Gemeinderates einzuholen.³⁸

Im Haushaltsplan waren Haushaltsmittel i. H. v. 10 T€ eingestellt. Nach der verbindlichen Bestellung eines gebrauchten Fahrzeuges am 30.11.2021 zum Kaufpreis von 10 T€ netto holte der Bürgermeister den Gemeinderatsbeschluss in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 ein.³⁹ Lt. Beschlussvorlage benötigten die Gemeindeverwaltung und auch der Bauhof zur Erledigung der Aufgaben ein neues Fahrzeug. Für die Beschaffung nutzte die Gemeinde die freihändige Vergabe, da Art und Umfang der Leistung bei Gebrauchtfahrzeugen nicht ausreichend beschrieben werden konnten.

Bedarfsermittlung

Obwohl das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau bereits mit Prüfungsbericht 2019, TNr. IV 7.1 in Anbetracht der geringen Laufleistung des Leasingfahrzeuges, der fast ausschließlichen Nutzung durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und der Höhe der

³⁸ Vgl. Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.10.2021, Tagesordnungspunkt 2.

³⁹ Vgl. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.12.2021, Tagesordnungspunkt 9.

Leasingraten die fehlende Bedarfsermittlung kritisierte, verzichtete die Gemeinde hierauf erneut. Die Begründung in der Beschlussvorlage war jedenfalls nicht ausreichend, um einen Bedarf zu begründen. Schließlich war die Gemeinde beteiligte Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft. In der Gemeindeverwaltung war neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister nur eine Sekretärin tätig. Für den Bauhof wies die Gemeinde im Stellenplan 2021 drei Beschäftigte mit 2,63 VZÄ aus.⁴⁰ Den Bauhofbediensteten standen bereits zwei Kommunalfahrzeuge zur Verfügung. Die Anschaffung eines dritten Kommunalfahrzeuges hatte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 17.05.2021 beschlossen. Zudem hatte die Gemeinde erneut nicht geprüft, ob die Erstattung von Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostenrecht für die Nutzung von Privatfahrzeugen kostengünstiger für die Gemeinde wäre.

Ausschreibungsverfahren

Warum nach Auffassung der Gemeinde die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden konnte, dass hinreichend vergleichbare Angebote zu erwarten waren und deshalb die Beschaffung im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen musste (vgl. § 3 Abs. 5 Buchstabe h) VOL/A), war entgegen § 20 VOL/A (2009) nicht dokumentiert.

Die Gemeinde beachtete zudem nicht, dass auch bei einer zulässigen freihändigen Vergabe (wie hier aufgrund des Auftragswertes unter 25 T€⁴¹ netto) grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern waren (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A). Der Bürgermeister hatte lediglich ein Angebot eingeholt. Welche Konditionen er für die Beschaffung des Gemeindefahrzeuges nannte, ging aus den Unterlagen nicht hervor. Es war jedoch sehr wahrscheinlich, dass andere Autohäuser ein acht Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von rd. 83 Tkm ebenfalls anbieten konnten. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschaffung zu einem wirtschaftlicheren Preis möglich gewesen wäre.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig vor der Beschaffung von Fahrzeugen zwingend eine Bedarfsermittlung vorzunehmen. Auch bei freihändigen Vergaben sind künftig mindestens drei Angebote einzuholen.

⁴⁰ Nach einer Information des Bürgermeisters in der nichtöffentlichen Sitzung am 19.04.2021 war ein Beschäftigter des Bauhofs langfristig erkrankt und ein weiterer erkrankter Bediensteter beabsichtigte, zum 01.07.2021 in Rente zu gehen.

⁴¹ Vgl. § 4 Abs. 1 SächsVergabeG i. V. m. § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A.

7 Liegenschaften

7.1 Neubau Bürgerhaus Bobenneukirchen

Bedarfsprüfung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

In der nichtöffentlichen Sitzung am 15.06.2020 stellte der Bürgermeister den Gemeinderäten das Bauvorhaben Bürgerhaus Bobenneukirchen vor. Durch einen Anbau an die Turnhalle sollte ein Ort für Veranstaltungen der Bürger geschaffen werden. Die Gemeinderäte einigten sich schließlich, ein Planungsbüro mit einer Kostenschätzung zu beauftragen. Nach deren Vorlage wollte der Gemeinderat über das Bauvorhaben beschließen.⁴² Nach der Information des Bürgermeisters in der nichtöffentlichen Sitzung am 20.07.2020 zu den geschätzten Planungskosten bis zur Leistungsphase 3 von rd. 6.500 € netto beschloss der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 14.09.2020 die Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphase 1 bis 3) an einen Architekten aus Plauen für 7.540 € brutto.⁴³ Lt. Beschlussvorlage Nr. 35/20 diene die Beauftragung der vollständigen Vorplanung des Bauvorhabens, um später Fördermittel beantragen zu können.

Die Gemeinde hatte es versäumt, im Vorfeld entsprechende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen. Sie war gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO jedoch zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung hatte sie deshalb unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO). Erst dann konnte die Gemeinde über das Vorhaben beschließen.

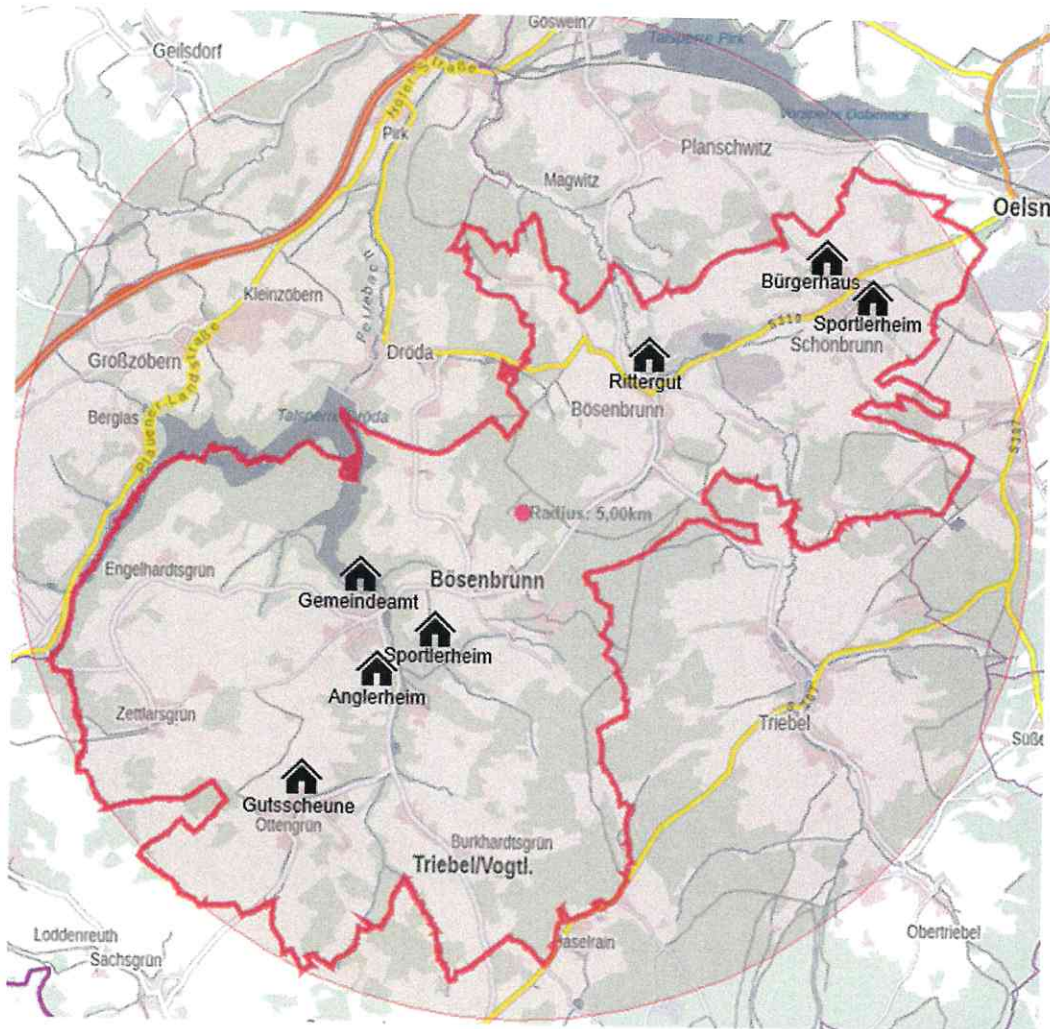
Die Gemeinde hätte die ausstehenden Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen, die laufenden Bewirtschaftungskosten und die tatsächlichen Nutzungen erfassen sollen. Ebenso war die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO). So hatten es auch die Gemeinderäte während der Diskussionen um das Bürgerhaus Bobenneukirchen angeregt. Sie schlugen dabei vor, ein Konzept zu allen Bürgerhäusern der Gemeinde zu erstellen und hierin insbesondere auch die notwendigen

⁴² Vgl. Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.06.2020, Tagesordnungspunkt 2.

⁴³ Vgl. Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.07.2020, Tagesordnungspunkt 2 und Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2020, Tagesordnungspunkt 9.

Renovierungsmaßnahmen zu erfassen.⁴⁴ Eine Gemeinderätin sprach sich gänzlich gegen das Vorhaben aus, da die Gemeinde ausreichend Bürgerhäuser besäße.

Eine Einbeziehung aller vorhandenen Bürgerhäuser in den jeweiligen Ortsteilen⁴⁵ war insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl von Gebäuden, die ebenfalls für Veranstaltungen genutzt werden konnten, angezeigt. Nachfolgende Grafik zeigt, dass in einem Radius von fünf Kilometern bereits sieben Gebäude für eine Nutzung für Veranstaltungen vorhanden waren:



⁴⁴ Vgl. Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.06.2020, Tagesordnungspunkt 2 und Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2020, Tagesordnungspunkt 9.

⁴⁵ Die Gemeinde unterhielt in den Ortsteilen Schönbrunn (345 EW am 31.12.2023) und Ottengrün (58 EW am 31.12.2023) jeweils ein Bürgerhaus. In Bösenbrunn (221 EW am 31.12.2023) bereitere die Gemeinde bereits die Sanierung des Rittergutes vor, welches ebenfalls als Bürgerhaus genutzt werden sollte.

Beschlussfassung im Gemeinderat

Die von mehreren Gemeinderäten geforderte Konzeption zu den Bürgerhäusern legte der Bürgermeister in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2021 zur Beschlussfassung vor. Diese bestand lediglich aus einer Auflistung der drei vorhandenen Bürgerhäuser in Schönbrunn, Ottengrün und Bösenbrunn sowie der Bemerkung, dass nach Schließung des Gasthofes im Ortsteil Bobenneukirchen eine Begegnungsstätte für Bürger geschaffen werden müsse.⁴⁶ In der dazugehörigen Tabelle waren voraussichtlich anfallende Kosten der nächsten Jahre aufgelistet. Für die Bauausführung des Bürgerhauses Bobenneukirchen waren für den Zeitraum 2022 bis 2023 Baukosten i. H. v. 500 T€ benannt.

In der öffentlichen Sitzung am 21.06.2021 informierte der Bürgermeister den Gemeinderat, dass für das Bauvorhaben 300 T€ aus dem Förderprogramm „Vitale Dorfkerne“ in Aussicht stünden und das Landratsamt das Projekt entsprechend prüfe.

Weiterhin teilte der Bürgermeister in der öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 mit, dass der Fördermittelantrag für den Bau des Bürgerhauses Bobenneukirchen mit allen erforderlichen Unterlagen einschließlich Baugenehmigung bereits am 09.09.2021 im Landratsamt eingereicht wurde.⁴⁷ Bei einem geplanten Baubeginn im Frühjahr 2022 könnte mit einer Fertigstellung Ende 2023 gerechnet werden. In der öffentlichen Sitzung am 22.11.2021 erlangten die Gemeinderäte Kenntnis über die Bewilligung der Fördermittel.

Der Bürgermeister hatte es versäumt, einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen. Der Gemeinderat hatte in der nichtöffentlichen Sitzung am 15.06.2020 entschieden, erst nach Vorlage einer Gesamtkostenschätzung durch ein Planungsbüro über das Bauvorhaben zu beschließen. Der Beschluss der Konzeption für die Bürgerhäuser der Gemeinde vom 15.03.2021 reichte hierfür nicht aus. In der Konzeption wurde lediglich eine Gesamtsumme benannt. Wie sich diese Gesamtsumme zusammensetzte und wie die Finanzierung des Eigenanteiles erfolgen sollte, ging aus dem zweiseitigen Dokument nicht hervor. Es fehlten in der Konzeption die Angaben zu eingeplanten möglichen Fördermitteln und wie sich die Baukosten nach den Gewerken zusammensetzten.

Die Gemeinde hatte in ihrer Hauptsatzung die Entscheidung über Bauvorhaben dieser Größenordnung weder auf einen beschließenden Ausschuss noch auf den Bürgermeister übertragen. Es handelte sich hierbei auch nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung

⁴⁶ Vgl. Beschlussvorlage Nr. 13/21 und „Konzeption Bürgerhäuser der Gemeinde Bösenbrunn 2021 – 2025“ vom 15.03.2021.

⁴⁷ Vgl. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2021, Tagesordnungspunkt 4.

(vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Hierunter fielen nur diejenigen Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehrten und nach Größe der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung waren.⁴⁸ Insbesondere die finanziellen Auswirkungen des Bauvorhabens mussten in Bezug auf die Größe und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde als erheblich eingestuft werden. Ein Beschluss des Gemeinderates gemäß § 28 Abs. 1 SächsGemO war aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die Vergaben der Architekturleistungen (Leistungsphase 5 bis 8) i. H. v. 23.847,21 € und der Planungsleistung Tragwerksplanung i. H. v. 16.903,41 € beschloss der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2022.⁴⁹ Die Vergabe der Baumeisterarbeiten i. H. v. 150.378,52 € sollte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2022 beschließen. Hierbei stellte der Architekt das Vorhaben den Gemeinderäten erstmals ausführlich vor. Aufgrund von Forderungen des Umweltamtes und der veränderten Preissituation im Bauhandwerk müsse die Gemeinde mit Mehrkosten von 200 T€ bei gleichbleibender Fördersumme rechnen. Daraufhin stoppte der Gemeinderat das Bauvorhaben und stimmte gegen die Vergabe der Baumeisterarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gemeinde bereits 31.773,10 € für Planungsleistungen verausgabt.

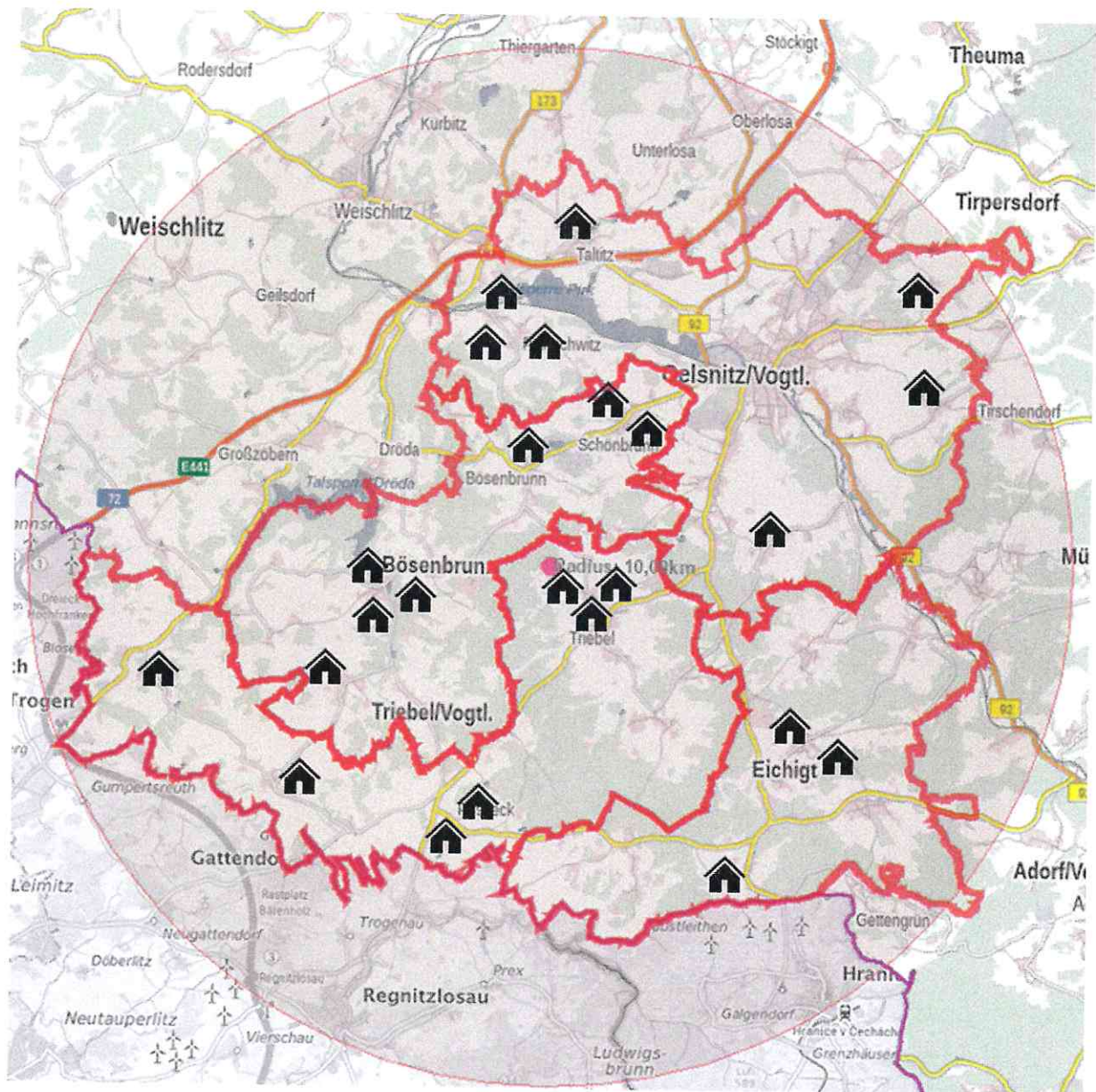
Aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der unterlassenen Beschlussfassung im Gemeinderat zur Durchführung des Bauvorhabens entstand der Gemeinde ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden. Das Vorhaben widersprach dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung i. S. v. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Bei Kenntnis der zu erwartenden konkreten Kosten und einem Gesamtüberblick über die bereits vorhandenen Veranstaltungsgebäude in der Verwaltungsgemeinschaft hätte sich der Gemeinderat möglicherweise gegen die Baumaßnahme entschieden.

Die Gemeinde hatte die Anzahl der vorhandenen Bürgerhäuser und sonstigen Veranstaltungsgebäude ggf. auch unter Einbeziehung der Veranstaltungsgebäude in den anderen Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft kritisch zu hinterfragen. Eine zeitnahe Befassung war insbesondere auch wegen z. T. erheblicher Defizite einzelner Gebäude geboten (vgl. TNr. II 7.2). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und vor dem Hintergrund einer angemessenen Auslastung waren insbesondere auch Schließungen einzelner Objekte in Betracht zu ziehen.

⁴⁸ Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 9), § 53 SächsGemO Rdnr. 28 ff. unter Nennung einschlägiger Rechtsprechung.

⁴⁹ Vgl. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.01.2022, Tagesordnungspunkte 9 und 10.

Denn in einem Radius von zehn Kilometern standen mindestens 24 Gebäude für Veranstaltungen zur Verfügung, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig vor Beginn größerer Baumaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen und über die jeweilige Maßnahme nach ausführlicher Beratung konkret zu beschließen. Die Anzahl der vorhandenen Veranstaltungsgebäude ist kritisch zu hinterfragen. Zudem ist innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ein liegenschaftliches Gesamtkonzept zu erstellen, um mögliche Kosteneinsparungen zu erreichen.

7.2 Unentgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportstätten

Die Gemeinde verpachtete an die Vereine G,⁵⁰ H⁵¹ und I⁵² Grundstücke samt der sich darauf befindenden Gebäude. Sie stellte den Vereinen diese jeweils unentgeltlich zur Verfügung.

Die Erträge/Aufwendungen für die Unterhaltung der drei Sportlerheime in den Jahren 2013 bis 2024 betrugen jeweils:

Grundstück/Gebäude	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Sportlerheim Bobenneukirchen	6.555,80 €	35.954,61 €	-29.398,81 €
Anglerheim Bobenneukirchen	76,80 €	22.804,44 €	-22.727,64 €
Sportlerheim Schönbrunn	2.365,74 €	11.034,79 €	-8.669,05 €

Entsprechend der Pachtverträge hatten für alle anfallenden Bewirtschaftungskosten und öffentlichen Abgaben die Vereine aufzukommen. Wie bereits die vergangene überörtliche Prüfung feststellte⁵³, rechnete die Gemeinde diese aber weiterhin nur mit dem Verein G ab. Die letztmalige Abrechnung erfolgte für das Jahr 2021. Für die Vereine H und I wurden auskunftsgemäß bisher weiterhin keine Betriebskostenabrechnungen erstellt bzw. die bei der Gemeinde verbliebenen Betriebskosten nicht den Vereinen in Rechnung gestellt. Entsprechend der Teilergebnisrechnungen übernahm die Gemeinde die Kosten der Müllbeseitigung, für Versicherungen und die Grundsteuer.⁵⁴ Für den Verein H entsprach dies jährlich rd. 500 €. Beim Verein I lagen die Kosten bei rd. 300 € pro Jahr.⁵⁵

Hinsichtlich der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung hatte die Gemeinde weiterhin § 90 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 90 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nicht beachtet. Sie durfte Vermögensgegenstände i. d. R. nur zu ihrem vollen Wert Dritten zur Nutzung überlassen. Als voller Wert war dabei der auf dem Markt erzielbare Erlös anzusehen. Soweit in Bezug auf einzelne Liegenschaften kein Markt für die Vermietung vergleichbarer Objekte bestand, hatte die Gemeinde die Selbstkosten einschließlich angemessener Abschreibung und Kapitalverzinsung zu ermitteln und die Preise dementsprechend zu kalkulieren.

⁵⁰ Vgl. Pachtvertrag vom 03.01.1991 auf unbestimmte Zeit.

⁵¹ Vgl. Pachtvertrag vom 20.03.1992 in der Fassung der Änderungen vom 01.07.2013 und 31.05.2022, Laufzeit bis 31.03.2042, bis 31.12.2027 unkündbar.

⁵² Vgl. Pachtvertrag vom 25.01.1994, Laufzeit bis 31.01.2093.

⁵³ Vgl. TNr. II 2 des Prüfungsberichts 2019.

⁵⁴ Die Grundsteuer war nur beim Verein H in den Teilrechnungen enthalten.

⁵⁵ Durchschnittswerte des Zeitraumes 2018 bis 2024.

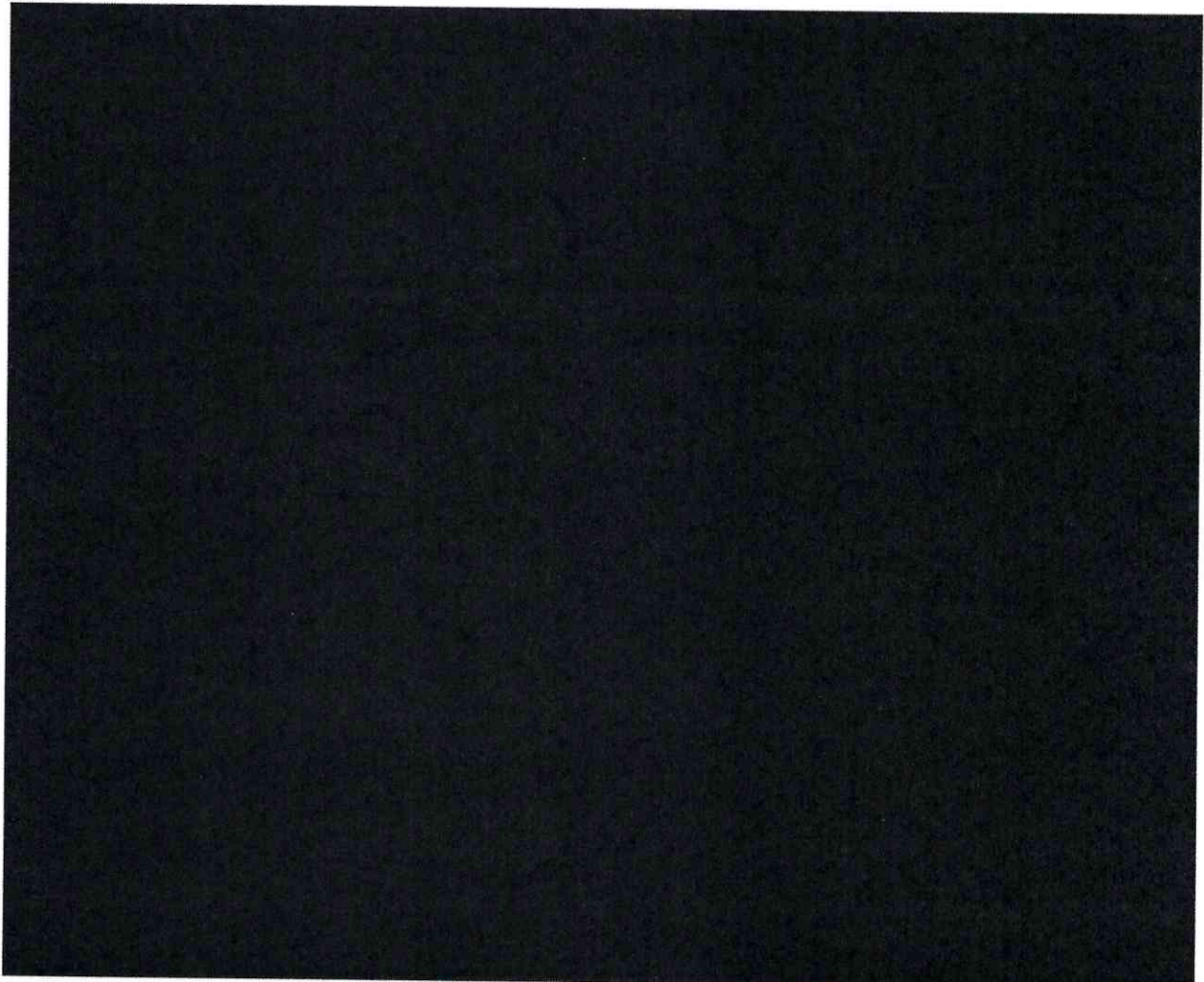
Zwar stand es der Gemeinde frei, bestimmten Benutzergruppen, wie bspw. Vereinen, Vergünstigungen in Form geminderter Nutzungsentgelte einzuräumen. Ausnahmen vom vollen Preis durften nur im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zugelassen werden. Der Nachlass war zu begründen.⁵⁶

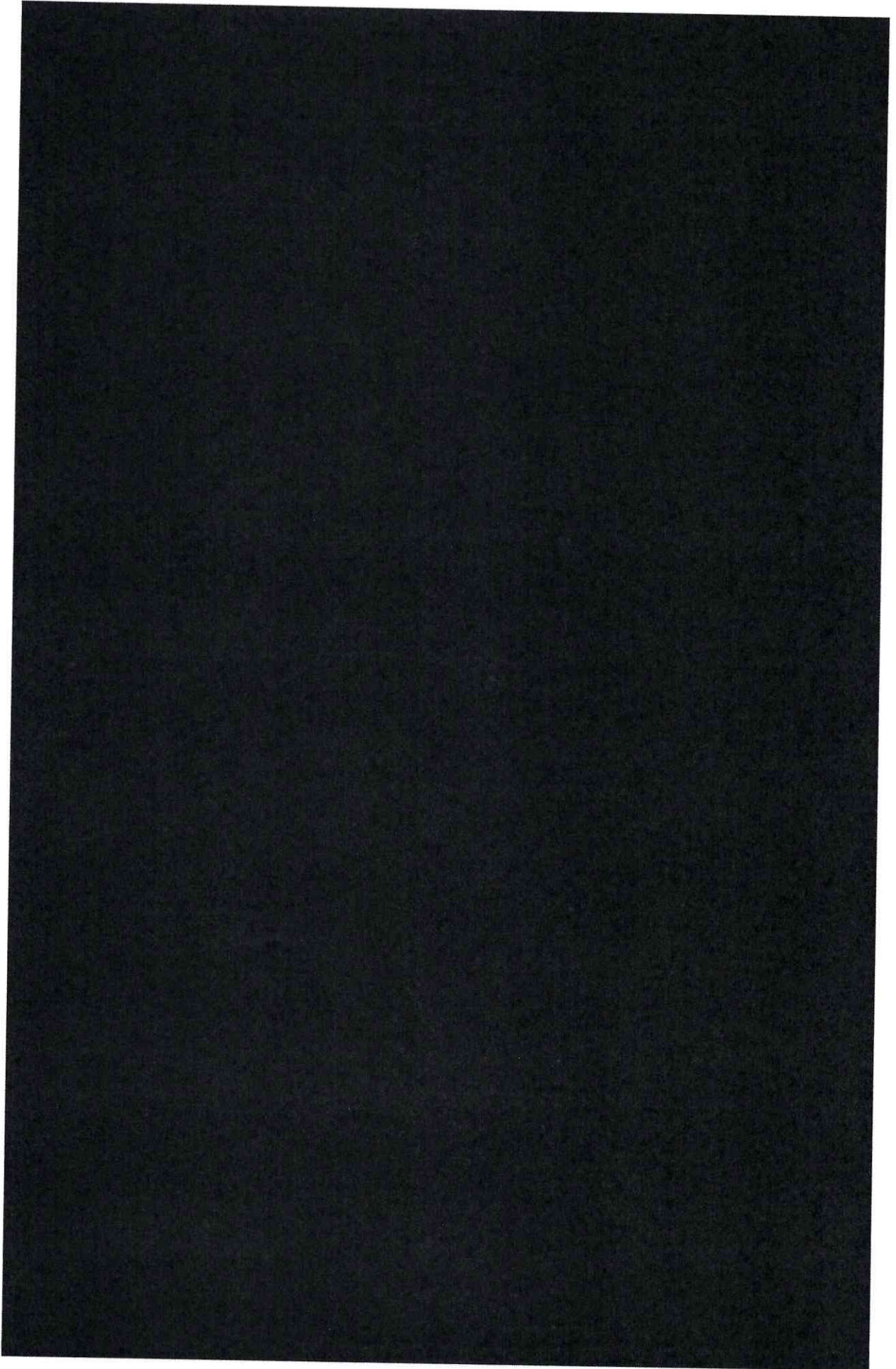
Diese Nutzungsüberlassung, ohne zumindest die vollständige Erstattung der Betriebskosten zu verlangen, widersprach dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) und war insbesondere aufgrund der stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Gemeinde (vgl. dazu TNr. II 1.2) kritisch zu sehen.

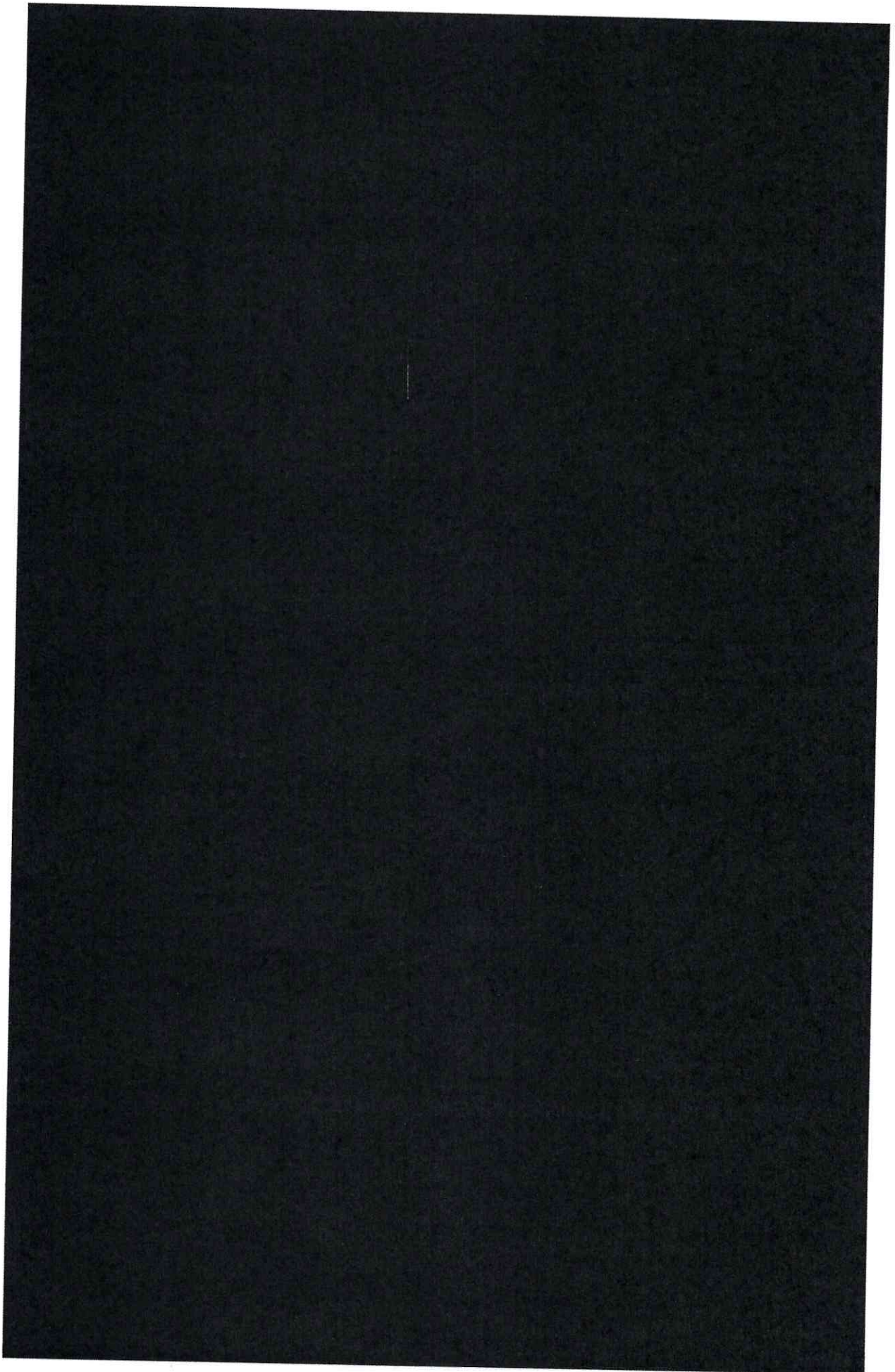
Folgerung:

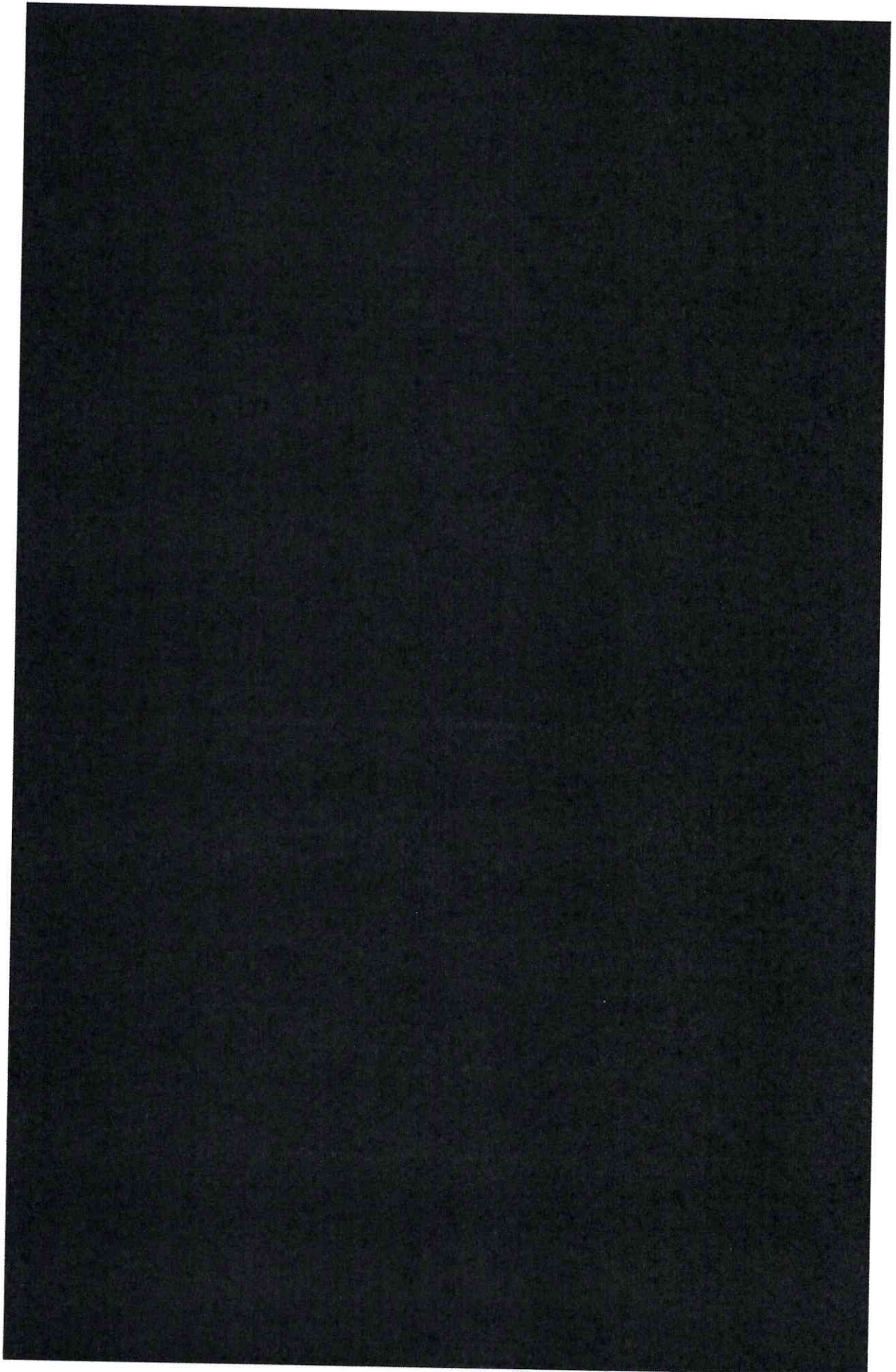
Die Gemeinde hat die vertraglich festgelegten Bewirtschaftungskosten abzurechnen und einzufordern.

8 Personal









9 Elternbeitrag für Krippenkinder

Die Elternbeiträge für Krippenkinder bei einer neunstündigen Betreuung entsprachen, wie nachfolgende Tabelle⁷³ zeigt, nicht der gesetzlichen Regelung aus § 15 Abs. 2 SächsKitaG.

Jahr	Betriebskosten	Elternbeitrag 9h	Anteil Elternbeitrag an Betriebskosten
2019	1.268,25 €	185,00 €	14,59 %
2020	1.377,09 €	185,00 €	13,43 %
2021	1.360,06 €	185,00 €	13,60 %
2022	1.380,15 €	185,00 €	13,40 %

Demnach sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen mindestens 15 % und dürfen höchstens 23 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG betragen. Mit den erhobenen Elternbeiträgen lag die Gemeinde (mit sinkender Tendenz) unterhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestwertes von 15 %. Die Differenz zwischen dem von der Gemeinde erhobenen und dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestelternbeitrages bezifferte sich allein im Jahr 2022 auf 22,02 € pro Platz/Jahr bzw. in Summe auf rd. 2,6 T€. Besonders im Hinblick auf die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (vgl. TNr. II 1.2) widersprach die fehlende Anhebung der Elternbeiträge dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung i. S. d. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO.

Die erfüllende Stadt teilte während der örtlichen Erhebungen und im Abschlussgespräch mit, dass eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben beabsichtigt sei.

⁷³ Die Datengrundlage bildeten die Bekanntmachungen der Betriebskosten und Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen des Vogtlandkreises, veröffentlicht in den Amtsblättern des Vogtlandkreises vom 30.09.2020, 29.09.2021, 26.10.2022 und 28.10.2023.

Folgerung:

Die ungekürzten Elternbeiträge für die Betreuung in Kindergruppen sind mindestens in Höhe von 15 % festzusetzen. Die Gemeinde hat regelmäßig zu prüfen, ob die Elternbeiträge den gesetzlichen Mindestwert erreichen.

10 Baumaßnahme Rittergut Bösenbrunn

Die Gemeinde plante die Sanierung des Rittergutes Bösenbrunn in mehreren Bauabschnitten. Der 1. Bauabschnitt, der die denkmalgerechte Instandsetzung des Mansarddaches beinhaltete, wurde im Zeitraum September 2022 bis Juni 2024 mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 0,9 Mio. € realisiert. Aktuell sind weitere drei Bauabschnitte geplant. Die Sanierung soll nach einer Grobkostenschätzung aus dem Jahr 2023 in der Summe rd. 3,2 Mio. € kosten.

Nach der Sanierung sollen nach den aktuellen Planungen vom April 2024 im Erdgeschoss zwei Räume durch den Bürgermeister und ein Sekretariat genutzt werden. Die restlichen Bereiche des Erdgeschosses sowie das Obergeschoss sollen in erster Linie für Vereins- und Ausstellungszwecke genutzt werden.

10.1 Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme

Nutzungskonzeption

Zur künftigen Nutzung des Gebäudes lag bereits im Jahr 2017 eine Studie eines Planungsbüros vor, die folgende Nutzungen vorsah:

- => Museum für „Recyclingkunst und Katze“ mit einer Ausstellungsfläche rd. 700 m²,
- => Katzencafe rd. 106 m²,
- => Bürgermeisterzimmer und Sekretariat rd. 77 m².

Die Museumsfläche sollte überwiegend im 2. Obergeschoss untergebracht werden. In späteren, geänderten Entwürfen zum 2. Bauabschnitt vom April 2024 stellte sich heraus, dass das Mansardgeschoss im 2. Obergeschoss aufgrund wärmeschutztechnischer sowie brandschutztechnischer Belange nicht für die geplanten Zwecke genutzt werden kann. Die beiden Dachgeschosse sollten nunmehr lediglich für geführte Rundgänge zur Verfügung stehen.

Zwischenzeitlich gab es auch Verschiebungen bei der Unterbringung der Verwaltungszimmer. Im Jahr 2023 war für die Verwaltungsräume noch eine Unterbringung im 1. Obergeschoss vorgesehen.⁷⁴ In einer weiteren Information an die Gemeinderäte vom 12.03.2024 wurde dann vorgeschlagen, die Gemeindeverwaltung auf Grund der Barrierefreiheit doch im Erdgeschoss anzuordnen.

Auch bei der nachfolgend dargestellten Bedarfsplanung der Gemeinde vom April 2024 blieben viele Fragen offen, die aber für eine zielgerichtete Planung entscheidend waren:

- Gemeindeverwaltung

- 2 Räume (jeweils mindestens ca. 20 qm)
- Zugang zu Küche und WC (alternativ Teeküche z.B. im Sekretariatszimmer und separates WC)
- im Optimalfall im Erdgeschoss (wegen (weitestgehender) Barrierefreiheit)

- „Multifunktionsraum“

- 1 Raum (ca. 50 qm)
- für Sitzungen / Veranstaltungen / Wahlen / Vermietungen
- Zugang zu Küche und WC
- im Erdgeschoss

- Küche

- 1 Raum (ca. 10 qm)
- im Erdgeschoss

- Toiletten/WC

- wie vorhanden (Erdgeschoss)

- Katzencafé für Förderverein (könnte eventuell mit „Multifunktionsraum“ bereits abgedeckt werden – wäre zu klären)

- 1 Raum (ca. 50 qm)
- Zugang zu Küche und WC
- im Optimalfall im Erdgeschoss

- Ausstellungsräume für Förderverein

- grundsätzlich flexibel in Anzahl & Größe – von 150 qm sollte man als Minimum ausgehen

- Lagerraum Förderverein

- 1 Raum (mindestens ca. 25 qm)
- wäre theoretisch auch im 1. Dachgeschoss möglich

- Lagerraum Dorfverein

- 1 Raum (mindestens ca. 10 qm)
- im Optimalfall im Erdgeschoss

- OPTIONAL: Kleiner Sitzungsraum Vereine

- 1 Raum (mindestens ca. 20 qm)

⁷⁴ Vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2024.

So wurden in der Bedarfsbegründung keine konkreten Aussagen zur geplanten Nutzung der Ausstellungsbereiche getroffen. Welche Ausstellungen sollen in welchem Zeitraum stattfinden? Welche und wie viele Ausstellungsstücke sollen gezeigt werden? Mit welchen Besucherzahlen wird gerechnet? Hier hätte es eines konkreten Museumskonzeptes bedurft. Bei geplanten Investitionen von mehreren Millionen Euro wäre eine zielgerichtete konzeptionelle Planung durch die Gemeinde erforderlich gewesen. Auch fehlten u. a. konkrete Raumanforderungen für das „Katzencafe Förderverein“ und für die Lagerräume.

Mit den stetigen Nutzungsänderungen und den unzureichenden Bedarfsbegründungen sind Kostenunsicherheiten vorprogrammiert. Auch entstehen bei Nutzungsänderungen während der Bauphase zusätzliche Kosten aus Um- und Mehrfachplanungen. Letztlich entsteht der Eindruck, dass sich die Gemeinde über die Nutzung des Objektes nicht vollständig und grundlegend im Klaren war. Diese Unklarheiten in der Planung erschweren wesentlich die weitere Sanierung bzw. einen Umbau des Gebäudes. Sie führen im weiteren Verlauf zu absehbaren Mehrkosten für die Gemeinde. Letztlich sind die Nutzungsarten entscheidend für die Investitions- aber auch für die später zu tragenden Folgekosten. Folgekosten sind der Großteil der Lebenszykluskosten und werden in der Regel nicht von Zuwendungsgebern gefördert. Eine Folgekostenabschätzung konnte den Unterlagen jedoch nicht entnommen werden.

Zudem ist es aus Sicht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau mehr als fraglich, ob die genannten Nutzungen letztlich als Bedarfsbegründung ausreichend sind, um eine Investition von mehreren Millionen Euro und die entstehenden Folgekosten zu rechtfertigen. Insbesondere hätte der Bedarf am Rittergut vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Veranstaltungsgebäude bewertet werden sollen (vgl. TNr. II 7.1). Ferner ist anzumerken, dass die Gemeindeverwaltung Bösenbrunn bereits über einen Verwaltungssitz in Bobenaukirchen verfügt. In den vorhandenen Verwaltungssitz wurden in den letzten Jahren ca. 32 T€ von der Gemeinde investiert. Insoweit sieht das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau keinen zwingenden Bedarf für neue Räume der Gemeindeverwaltung.

Aus Sicht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau wird mit den genannten Nutzungszwecken für die Gemeinde nicht ansatzweise eine Amortisation der Investition zu erreichen sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Großteil der Gebäudefläche dem Förderverein C zur Verfügung gestellt werden soll. Laut letztem Mietvertrag vom 17.07.2018 entrichtete dieser Förderverein für die Nutzung des Gebäudes monatlich lediglich 50 €. Zudem übernahm der Förderverein die laufenden Nebenkosten nur zu 10 % (vgl. TNr. II 2).

Gemäß § 90 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SächsGemO war die Gemeinde verpflichtet, für die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO hätte durch die Gemeinde im Vorfeld geprüft werden müssen, ob der Förderverein C später finanziell in der Lage ist, die Nutzungsüberlassung einschließlich der entstehenden Nebenkosten angemessen finanzieren zu können. Dies erscheint umso wichtiger, bedenkt man die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (vgl. TNr. II 1.2).

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, sollen nach § 12 Abs. 2 SächsKomHVO unter anderem auch die Folgekosten ermittelt werden. Nur dadurch wird der Gemeinderat in die Lage versetzt, die bekannten, erkennbaren und prognostizierten Auswirkungen einer beabsichtigten Investition umfassend zu bewerten und nachzuvollziehen.

Finanzierung

Eine Gesamtkostenschätzung lag für die Baumaßnahme bei Beginn der Bauausführung des 1. Bauabschnittes im September 2022 nicht vor. Die Gesamtkostenschätzung wurde durch das beauftragte Planungsbüro M erst am 01.03.2023 und damit rd. ein halbes Jahr nach Baubeginn erstellt. Die in der Gesamtkostenschätzung ausgewiesenen Gesamtbaukosten von rd. 3,2 Mio. € werden aus heutiger Sicht bei weitem nicht auskömmlich sein. In der Kostenschätzung sind die geschätzten Kosten für den 1. Bauabschnitt in Höhe von rd. 663 T€ enthalten. Während der Bauausführung erhöhten sich die Baukosten für den 1. Bauabschnitt auf rd. 871 T€. Die Kostenerhöhung entstand, obwohl ein erheblicher Teil der Zimmererarbeiten im unteren Mansardgeschoss (2. Obergeschoss) im 1. Bauabschnitt nicht ausgeführt wurden. Sie wurden in den 2. Bauabschnitt verschoben.⁷⁵ Damit erfolgte eine Kostenverschiebung in den 2. Bauabschnitt, dessen Baukosten noch nicht vollständig absehbar und die Finanzierung damit nicht gesichert ist.

Ein Gesamtfinanzierungsplan für die Maßnahme konnte nicht vorgelegt werden. In den Haushaltsplänen 2022 bis 2024 waren lediglich teilweise Haushaltsmittel für den 1. und 2. Bauabschnitt eingestellt. Ursache für den fehlenden Gesamtfinanzierungsplan war in erster Linie die Tatsache, dass für die notwendigen Fördermittel, mit Ausnahme für den 1. und 2.

⁷⁵ Das mit den Zimmererarbeiten beauftragte Unternehmen stellte mit Datum vom 29.06.2024 zum Ende des 1. Bauabschnittes auch nur eine Teilschlussrechnung.

Bauabschnitt, bisher keine Förderzusagen vorlagen oder auch noch nicht beantragt waren. Die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme war damit nicht gesichert. Trotz der fehlenden gesicherten Finanzierung hatte die Gemeinde mit der Bauausführung begonnen.

Die Sicherstellung der Finanzierung der Gesamtmaßnahme war aber zwingend, weil die Nutzungsfähigkeit des Gebäudes ohne eine Realisierung aller Bauabschnitte nur bedingt möglich erscheint. Die Ausführung einzelner Bauabschnitte kann zwar grundsätzlich zu einer Verbesserung der Gebäudesubstanz beitragen (z. B. Dachsanierung). Eine umfängliche Nutzungsfähigkeit des Gebäudes wird durch eine Teilsanierung nicht erreicht.

Die gewählte Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass bei einem Ausbleiben der entsprechenden Förderung für den jeweiligen Bauabschnitt die Fertigstellung der Maßnahme auf lange Zeit in Frage gestellt bzw. unmöglich wird. Zudem greift sie in das Budgetrecht des Gemeinderates ein. Mit dem 1. Bauabschnitt erfolgte der theoretische Startschuss für weitere Mittelveranschlagungen. Ein unfertiges Gebäude führt letztlich zu einem unwirtschaftlichen Handeln bei der Realisierung des Bauvorhabens durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hatte gemäß § 12 Abs. 1 SächsKomHVO bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, neben dem veranschlagten Jahresbedarf die voraussichtlichen Ausgaben/Auszahlungen für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Jahresraten/Auszahlungen waren bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen durfte die Gemeinde erst dann veranschlagen, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorlagen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter im Einzelnen ersichtlich waren (vgl. § 12 Abs. 3 SächsKomHVO). Den Unterlagen hatte zudem eine Schätzung der jährlichen Auswirkungen auf den Haushalt nach Abschluss der Maßnahme und eine Übersicht, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Maßnahme ergab, beizuliegen.

Folgerung:

Mit Baumaßnahmen darf künftig erst begonnen werden, wenn die spätere Nutzung am Objekt zweifelsfrei sicher ist. Hierzu bedarf es im Vorfeld konkreter und treffsicherer Bedarfsbegründungen bzw. Nutzungskonzeptionen. Ständige Planungsänderungen sind zu vermeiden.

Vor einem Baubeginn muss künftig die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme sichergestellt sein. Hierzu sind auch die Folgekosten zu ermitteln.

Die Höhe eines späteren Entgeltes für eine Nutzungsüberlassung an den Förderverein C sowie einen angemessenen Betriebs- und Nebenkostenanteil nach Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins ist zu prüfen. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu fordern.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau empfiehlt zudem, nochmals nach weiteren Nutzungslösungen für das Objekt zu suchen. Hier wäre ggf. auch eine Beratung mit der erfüllenden Stadt zielführend, um eine bauliche Fertigstellung des Gebäudes und eine bessere Folgekostenrefinanzierung zu erreichen. Auf die Folgerung zu TNr. II 7.1 hinsichtlich eines liegenschaftlichen Gesamtkonzeptes wird verwiesen.

10.2 Beauftragung des Architekturbüros

Für die Planungsleistungen zum 1. Bauabschnitt beauftragte die Gemeinde mit Ingenieurvertrag vom 09.09.2021 das Planungsbüro M mit den Leistungsphasen 3 bis 8. Das Planungsbüro hatte für die Leistungsphase 1 sowie Leistungsphasen 3 bis 8 des 1. Bauabschnittes ein Honorar i. H. v. 62.839,11 € erhalten.

Am 25.01.2024 beauftragte die Gemeinde das Planungsbüro M mit der Leistungsphase 2 für den 2. Bauabschnitt. Für die Planungsleistungen wurden vom Planungsbüro M mit Rechnung vom 12.04.2024 i. H. v. 4.029,80 € abgerechnet. Mit Beschluss vom 06.02.2024 beauftragte der Gemeinderat das gleiche Planungsbüro mit der weiterführenden Planung der Leistungsphasen 3 bis 8 des 2. Bauabschnittes mit voraussichtlichen Kosten i. H. v. 89.663,12 €.

Vor Beauftragung des Planungsbüros M hatte die Gemeinde keine Vergleichsangebote eingeholt. Vielmehr hatte sie die Planungsleistungen direkt vergeben. Sie stellte damit kein wirtschaftliches und sparsames Handeln sicher (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO).

Spätestens mit der Beauftragung der Planungsleistungen für den 2. Bauabschnitt lag der Gemeinde die Kostenschätzung vom 01.03.2023 vor (vgl. TNr. II 10.1). In der Kostenschätzung wurden Architekten- und Ingenieurleistungen im Gesamtwert von 453.600 € ausgewiesen. Damit war der EU-Schwellenwert nach § 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 GWB i. V. m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU von damals 214 T€ weit überschritten. Für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes waren alle Planungsleistungen des Projektes zu

berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 7 VgV). Folglich hätte ein förmliches Vergabeverfahren nach VgV von der Gemeinde für die Planungsleistungen durchgeführt werden müssen.

Auch unter TNr. 6.5 des Zuwendungsbescheides des Landesamtes für Denkmalpflege vom 07.09.2021 war festgelegt, dass die einschlägigen Vergabebestimmungen einzuhalten waren.

Folgerung:

Künftig ist bei größeren Baumaßnahmen vor der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (z. B. Planungsaufträge) zu prüfen, ob deren geschätzter Auftragswert die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder übersteigt. Nach § 3 Abs. 7 VgV ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Auftragswertes der Gesamtwert aller Lose (also Addition von Planungsleistungen) maßgeblich ist.

Bei einer Unterschreitung der Schwellenwerte sind künftig bei der Beauftragung von Planungsleistungen im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und eines breiteren Ideenwettbewerbes von der Gemeinde mehrere Angebote einzuholen.

10.3 Beschränkte Ausschreibung nach Aufhebung einer Ausschreibung

Für die Arbeiten zum Gerüstbau wählte die Gemeinde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Das beauftragte Planungsbüro ging von geschätzten Kosten i. H. v. rd. 49 T€ (netto) aus. Damit war der Ausnahmetatbestand nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) VOB/A erfüllt.

Für diese Ausschreibung ging nur ein Angebot ein. Das eingegangene Angebot lag mit rd. 119 T€ (netto) um mehr als 140 % höher als die Kostenberechnung des beauftragten Architekturbüros. Daraufhin hob die Gemeinde am 24.02.2022 die Ausschreibung aufgrund eines schwerwiegenden Grundes nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auf.

Obwohl sich bereits abzeichnete, dass der geschätzte Auftragswert des beauftragten Planungsbüros deutlich zu niedrig war, wiederholte die Gemeinde im Juni 2022 die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Daraufhin gingen zwei Angebote ein. Das erste Angebot belief sich auf rd. 111 T€ (netto) und das zweite Angebot auf rd. 113 T€ (netto). Beauftragt wurde der preisgünstigere Bieter.

Spätestens nach Aufhebung der ersten Ausschreibung hätte aufgrund der deutlichen Abweichung von der Kostenberechnung der geschätzten Auftragswert überprüft werden

müssen. Im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde hätte es gelegen, mehr Wettbewerb durch Erweiterung des Teilnahmerkreises der Ausschreibung zu schaffen. In einer öffentlichen Ausschreibung hätte die Gemeinde den Wettbewerb zwischen den Bietern erhöht und hätte gleichzeitig einen größeren Teilnehmerkreis erreicht.

Der Auftraggeber war auch nach der Aufhebung einer Ausschreibung in der Wahl eines neuen Vergabeverfahrens nicht frei von den Vorgaben der Vergabeordnung. Vielmehr musste er nach der Maßgabe der Verfahrenshierarchie des § 3a VOB/A prüfen, ob in einem erneuten Vergabeverfahren eine öffentliche, eine beschränkte oder eine freihändige Vergabe stattfinden durfte.⁷⁶

Folgerung:

Nach der Aufhebung einer Ausschreibung ist künftig die richtige Vergabeart zu wählen und insbesondere die Voraussetzungen für Ausnahmen nach § 3a Abs. 2 VOB/A zu prüfen.

10.4 Mehrkosten Gerüstbauarbeiten

Die Gemeinde beauftragte die Gerüstbauarbeiten i. H. v. 132.218,95 €. Das ausführende Unternehmen berechnete mit Schlussrechnung vom 06.06.2024 Gesamtkosten für die Gerüstbauarbeiten von 242.172,37 €. Damit lag eine Kostensteigerung um rd. 83 % vor. Neben längeren Gerüststandzeiten aufgrund der Bauzeitverlängerung, die einen Teil der Mehrkosten ausmachten, waren auch 13 Zusatzleistungen mit Gesamtkosten von rd. 77 T€ in der Schlussrechnung enthalten. Für die Zusatzleistungen konnten aus den Bauunterlagen keine Nachtragsvereinbarungen entnommen werden.

Für zusätzliche oder geänderte Leistungen ist von den ausführenden Unternehmen die Vorlage von Nachtragsangeboten zu verlangen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B). Nur mit der Annahme dieser Angebote seitens der Gemeinde war dem Schriftformerfordernis für Verpflichtungserklärungen der Gemeinde (vgl. § 60 SächsGemO) genüge getan. Auch aus Gründen der Nachweisbarkeit und der ordnungsmäßigen Buchführung war die Gemeinde verpflichtet, Verträge bzw. deren Änderungen oder Ergänzungen stets schriftlich zu dokumentieren.

⁷⁶ Vgl. VOB Kommentar, 21. Auflage, Ingenstau/Korbion, zu § 17 VOB/A, Rdnr. 53.

Aufgrund der vielen Zusatzleistungen hat die Gemeinde darüber hinaus zu prüfen, ob die Nachträge durch Fehlleistungen der Planer verursacht wurden und ggf. Regressansprüche gegenüber dem beauftragten Planungsbüro bestehen.

Folgerung:

Nachtragsvereinbarungen sind schriftlich zu schließen. Die Prüfung der Notwendigkeit der Nachträge und der Übereinstimmung der Preisermittlung mit den Vorschriften der VOB/B ist in den Unterlagen zu dokumentieren.

III Erforderliche Stellungnahmen

Die Gemeinde hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau Stellung zu nehmen.

TNr. II 2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen
TNr. II 3.1.2	Veranschlagung von Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen
TNr. 3.2.2	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis
TNr. II 7.2	Unentgeltliche Nutzungsüberlassung
TNr. II 8	Personal
TNr. II 9	Elternbeitrag für Krippenkinder

Dr. Astrid Mischke
Amtsleiterin

Anlage 1 zum Prüfungsbericht Gemeinde Bösenbrunn vom März 2026,
Gz.: Zwi-0444/764
hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Ämtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit / (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenermittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapierschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapierschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuern A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	VZÄ / TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHWi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHWi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen.	1. StaLa 2. —
8	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
10	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag / Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des H.j.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im H.j. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
15	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. —

Anlage 2 zum Prüfungsbericht Gemeinde Bösenbrunn vom März 2026,
Gz.: Zwi-0444/764

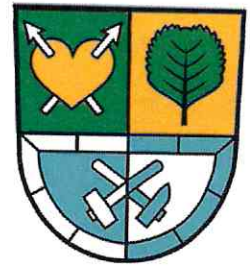
hier: Tabellen zum Haushaltsausgleich zu TNr. II 3.2.2

Tabelle 1 – Fehlbetragsverrechnung des ordentlichen Ergebnisses der Gemeinde

	2015	2016
Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis	343.983,06 €	200.394,27 €
Verrechnung mit dem Basiskapital gemäß § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO a. F.	184.944,15 €	4.045,76 €
Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses (312.187,79 €)	159.038,91 €	153.148,88 €
verbleibender Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis	0 €	43.199,63 €
Stand der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.	153.148,88 €	0 €

Tabelle 2 – Fehlbetragsverrechnung des ordentlichen Ergebnisses unter korrekter Anwendung der Ausgleichsvorschriften

	2015	2016
Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis	343.983,06 €	200.394,27 €
Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	312.187,79 €	0 €
Verrechnung mit dem Basiskapital gemäß § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO a. F.	31.795,27 €	4.045,76 €
verbleibender Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis	0 €	196.348,51 €
Stand der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.	0 €	0 €



Beschluss zur Vergabe des Auftrages zur "Dachsanierung Bauhof Bobenneukirchen"

<i>Organisationseinheit:</i> Gemeindeverwaltung	<i>Datum</i> 17.09.2026
<i>Bearbeitung:</i> Frau Mader	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die „Dachsanierung Bauhof Bobenneukirchen“ an die Firma Dachdeckermeister Daniel Rödel, Am Unteren Grottensee 3, 08606 Bösenbrunn OT Bobenneukirchen zu einem Auftragswert in Höhe von 41.472,92 Euro brutto zu vergeben.

Sachverhalt

Die Dacheindeckung des Bauhofgebäudes ist nach über 25 Jahren sanierungsbedürftig und muss erneuert werden. Für die Durchführung der Baumaßnahme wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es gingen 3 Angebote ein und diese wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist das Angebot der Firma Dachdeckermeister Daniel Rödel, mit einer Auftragssumme von 41.472,92 Euro brutto als das wirtschaftlichste Angebot zu bewerten und es wird vorgeschlagen den Auftrag an selbigen zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	X
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 17.09.2026

Bürgermeister:

Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Leistungsverzeichnis Dachdecker (öffentlich)
---	--

Titel 1 VORARBEITEN UND GERÜSTBAU

1.01	1,00 pschl.	Serviceleistungen Kundenbesuch, Kundenberatung, Aufmaß und Angebotserstellung
1.02	1,00 pschl.	Baustelleneinrichtung Baustelle einrichten und vorhalten, nach Vertigstellung Baustelle beräumen
1.03	192,00 m²	Stahlrohrgerüst für Dach und Fassade nach DIN 4420 75cm breit, Gerüstböden im Abstand von 2,50 m incl. Transportarbeiten, Auf- und Abbau.
1.04	48,00 lfm	Konsolgerüst als innere Gerüstverbreiterung um 80cm, passend zum Fassadengerüst, für die Verbreiterung des Fassadengerüsts auf der Ausenseite aufbauen, vorhalten und abbauen.
1.05	48,00 lfm	Traufseitige Absturzsicherung nach den Forderungen der BG Bau als Absturzsicherung am Gerüst montieren und

Titel 2 ABRISS- UND DEMONTAGEARBEITEN

2.01	218,00 m²	Bitumenschindel aufnehmen, abfahren und entsorgen, incl. Kippgebühr
2.02	218,00 m²	Dachfläche entnageln und Besenrein abfegen.
2.03	48,00 lfm	Dachrinne demontieren, abfahren und entsorgen.
2.04	106,00 lfm	Bleche demontieren, abfahren und entsorgen.

Titel 3 DACHRINNE ALU

3.01	48,50 lfm	Alu-Dachrinne 6-tlg 0,7 liefern und montieren incl. verz. Rinneneisen. Befestigung mit 3 korrosionsgesch. Schrauben (6 x 50) pro Eisen.
3.02	2,00 St.	Alu-Dila 6tlg 33 mit Schutzdeckel liefern und montieren.
3.03	10,00 St.	Alu-Ablaufbogen Ø 100 72° liefern und montieren.
3.04	5,00 St.	Alu-Einhängestutzen 6tlg 33/100 oval liefern und montieren.
3.05	15,00 lfm	Alu-Fallrohr Ø 100 0,7 geschweißt liefern und einschl. verz. Rohrschellen montieren
3.06	6,00 St.	Alu-Lippdeckel 6-tlg montiert.
3.07	1,00 St.	Alu-Rinneninnenwinkel 6-tlg nahtlos liefern und montieren

Titel 4 DACHEINDECKUNG

4.01	218,00 m ²	WÜTOP® Thermo ND Plus 2SK Unterdeckbahn
4.02	48,50 lfm	Alu-Lochblech - anthrazit 0,6 mm 200 zur gewährleistung der Hinterlüftung herstellen, liefern und montieren.
4.03	48,50 lfm	Traufblech Alu - anthrazit 0,8 mm 250 herstellen, liefern und montieren
4.04	9,50 lfm	Kehlblech Alu anthra. 0,8mm; Zschn.: 400mm; 3 Abkantungen, liefern und montieren.
4.05	48,50 lfm	Traubohle 150 x 30 Befestigung an den traufseitigen Dachkanten für die Montage der Dachrinne.
4.06	218,00 m ²	Konterlattung 30/50 S10 liefern und parallel zum Sparren verlegen. zur gewährleistung der Hinterlüftung
4.07	218,00 m ²	Traglattung S10 40 x 60 liefern und mit 90er Nägel verz. auf Unterkonstruktion befestigen. Bedarf 1,8 lfm /m ²
4.08	218,00 m ²	Stahl-Trapezblech 35-207 0,75 Liefern und entsprechend der Herstellerrichtlinien montieren, als Dacheindeckung
4.09	30,50 lfm	Firstbleche Ausführung als Lüfterfirst herstellen, liefern und montieren
4.10	24,00 lfm	Ortblech Alu - anthrazit 0,8 mm 333 2 Abkantungen. Befestigt mit Spenglerschrauben anthr. 4,5/35. 4St. / lfm herstellen, liefern und montieren.
4.11	48,50 m	Liefern und Einbau von Schneefangrohren als Doppelrohr auf der Dacheindeckung einschließlich aller erforderlichen systembedingten Befestigungen und Nebenarbeiten und dem Zuschnitt auf die erforderlichen Längen. Material: Schneefangrohr 32x2 mm Abrechnung als komplette Schneefangkonstruktion

Titel 5**STUNDENLOHNARBEITEN**

- | | | |
|------|--------|---|
| 5. 1 | 1,00 h | Lohnstunden für unvorhergesehene
Lohnstunden für unvorhergesehene
Arbeiten zum Nachweis,
nach Erfordernis in Abstimmung mit der
Bauleitung.
Meister |
| 5. 2 | 1,00 h | Lohnstunden für unvorhergesehene
Lohnstunden für unvorhergesehene
Arbeiten zum Nachweis,
nach Erfordernis in Abstimmung mit der
Bauleitung.
Facharbeiter |
| 5. 3 | 1,00 h | Lohnstunden für unvorhergesehene
Lohnstunden für unvorhergesehene
Arbeiten zum Nachweis,
nach Erfordernis in Abstimmung mit der
Bauleitung.
Helfer |
-



Beschluss Vergabe Instandsetzung der Straßenborde "Alte Schulstraße"

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 07.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Bauleistung Instandsetzung Straßenborde „Alte Schulstraße“ (zwischen Hausnummer 7 und 10) an die Firma Reichenbacher Tiefbau GmbH, Bachgasse 20, 08468 Reichenbach zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 6.907,95 Euro.

Sachverhalt

Im Zuge der Baumaßnahmen zur Erneuerung des Stromnetzes und der Straßenbeleuchtung kann in der Alten Schulstraße in Bobenneukirchen zwischen Hausnummer 7 und 10 Straßenrandborde neu gesetzt werden, um wieder eine korrekte Entwässerung zu gewährleisten. Hierzu muss die vorhandene Asphaltbefestigung geschnitten, aufgenommen und entsorgt werden. Die vorhandenen Bordsteine (20 m) müssen aufgenommen und entsorgt werden. Neue Bordsteine werden gesetzt und ein Tageswassereinlauf geliefert und eingebaut. Außerdem erfolgt die Erneuerung der Stellfläche für die Mülltonnen.

Die Vergabe soll im Wege eines Direktauftrags erfolgen. Dies ist seit dem 1. Januar 2026 zulässig, da die Schwellenwerte gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A auf 50.000,00 Euro netto angehoben wurden.

Das vorliegende Angebot wurde entsprechend den Vorgaben der VOB/A rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist das Angebot der Firma Reichenbacher Tiefbau GmbH mit einer Angebotssumme von 6.907,95 Euro brutto als wirtschaftlich anzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Auftrag für die Instandsetzung Straßenborde „Alte Schulstraße“ in Bobenneukirchen zum Angebotspreis von 6.907,95 Euro brutto an die Firma Reichenbacher Tiefbau GmbH zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	X
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 07.09.2026

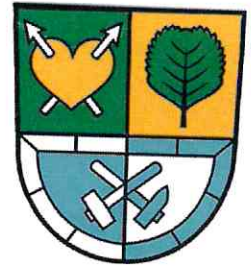
Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

Keine



Beschluss zum Verkauf des alten Multicar M26 (Erstzulassung 16.03.2006)

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 15.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt den Verkauf des defekten Multicar M26 (Erstzulassung 16.03.2006) an Christian Hoffmann, Nutzfahrzeughandel, Ziegelweg 1, 01640 Coswig zum Preis von 5.300,00 Euro.

Sachverhalt

Der seit 2006 in der Gemeinde gefahrene Multicar M26 weist erhebliche Mängel auf. Die Kosten einer Instandsetzung wären unverhältnismäßig hoch. Folgende notwendigen Reparaturen müssten u.a. durchgeführt werden:

- Kupplung defekt, nicht fahrbereit
- Korrosion umlaufend am gesamten Fahrzeug, teilweise mit Durchbrüchen
- Anbauplatte Tragrahmen gebrochen
- Kipperpritsche teilweise verschlissen
- Motor stark verölt
- Bordwand am Heck deformiert
- Stoßstange vorn deformiert

Der Kilometerstand beträgt 124.388 km.

Da sich eine Reparatur nicht lohnt, verkauft die Gemeinde das Fahrzeug an den höchstbietenden Kaufinteressenten.

Zum Fahrzeug wurde Bewertungsgutachten erstellt.

Der Verkauf soll an einen gewerblichen Bieter erfolgen, um eine Gewährleistung vollständig ausschließen zu können.

Es gingen 3 Kaufgebote über eine Restwertbörse, sowie 1 Kaufgebot von Christian Hoffmann Nutzfahrzeughandel ein.

Das höchste Gebot beträgt 5.300,00 Euro von Christian Hoffmann Nutzfahrzeughandel und es wird daher vorgeschlagen das Fahrzeug zu diesem Preis an selbigen zu verkaufen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 15.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

Keine

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/146

Beschlussvorlage

öffentlich



Beschluss über die Widmungserweiterung der Straße "Mühlleithe"

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 17.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Widmungserweiterung der Straße „Mühlleithe“ von Fahrzeugen bis 7 t Gesamtmasse auf Fahrzeuge bis 30 t Gesamtmasse.

Sachverhalt

Die Straße „Mühlleithe“ (Ortstraße Nr. 18, Blatt-Nr. 24) verläuft mit einer Länge von ca. 0,388 km von der Staatsstraße 310 Richtung Nordosten bis zum Hausgrundstück Nr. 7 über u. a. Flurstück 103/25 Gemarkung Bösenbrunn. Baulastträger ist die Gemeinde Bösenbrunn.

Aufgrund des Zustandes der bisherigen Brücke über dem Triebelbach entlang der Straße „Mühlleithe“ wurde die Straße im Rahmen der Aufstellung der Bestandsverzeichnisse im Jahr 1993 auf Fahrzeuge bis 7 t Gesamtmasse beschränkt.

Im 3. Quartal 2026 wurde die Brücke umfassend saniert und am 11.09.2026 abgenommen. Der neue Stahlüberbau ist für die Brückenklasse SLW 30 gemäß DIN 1072 dimensioniert. Sie ist damit für eine Belastung von Fahrzeugen bis 30 t Gesamtmasse ausgelegt.

Im Rahmen des Widmungserweiterungsverfahrens gemäß § 6 SächsStrG soll die Straße nachträglich um die Benutzungsart Fahrzeuge bis 30 t Gesamtmasse erweitert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 17.09.2026

Bürgermeister:

Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Karteiblatt Nr. 24 im Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen (öffentlich)
---	--

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen

Gemeindeverbindungsstraße / Ortsstraße: 1) Mühlleithe
Widmungsbeschränkungen: ~~keine~~ / 1) 2) Brücke 7t FZ-Gewicht

Gemeinde: Böselgrunn
Landkreis: Vogtlandkreis
Datum der Erstaufstellung: 07.10.1993
Bearbeiter: Frau Wohlers

Blatt-Nr.
24

FIAU WOHLEIS												
Bearbeiter:												
Nr. der Straße im Über- sichtsblatt	1. Straßenname/-bezeichnung ¹⁾ 2. Flurstücknummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt				Teilstrecke		Zusammenfallende Strecken		Baulastträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
	2	3	von km	bis km	5	6	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km		Gemeinde (ohne Spalte 6)	Dritter (Spalte 6)	
1												
18		1. Mühlleithe	0	0,388 0,380					Gemeinde	0,388 0,380		geänd. 04.2001
		2. Gemarkung Bösenbrunn 103										
		3. Staatsstraße 310										
		4. Hausgrundstück Nr. 7 Richter										

1) Nichtzutreffendes streichen
2) z.B. Beschränkung des Fahrzeuggewichts,
Beschränkung auf Anliegerverkehr ggf.
mit zeitlicher Beschränkung

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/137

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 03.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Sachspende in Höhe von 1.166,39 Euro von Dachdeckermeister Daniel Rödel, Am Unteren Grottensee 3, 08606 Bobenneukirchen für die Dacheindeckung des Kirchenmodells in Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 03.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Info zur Sachzuwendung (öffentlich)
2	Rechnung Dachdecker Rödel (öffentlich)
3	Rechnungsgutschrift Dachdecker Rödel (öffentlich)



roedel-dachdecker.de

Steil-/Flachdächer • Fassaden • Bauklempnerei • Boden- und Balkonbeschichtungen

Dachdeckermeister
Rödel

Mitglied der Dachdeckerinnung

seit 1933

Dachdeckermeister Daniel Rödel • Am Unteren Grottensee 3 • 08606 Bobenneukirchen

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

Alte Schulstr. 2

08606 Bösenbrunn OT Bobenneukirchen

Deutschland

Rechnungsgutschrift

27. August 2026

Nr.: 26/075

Dacheindeckung Kirchenmodel Bösenbrunn

Die Leistung wurde am 17.08.2026 erbracht.

Pos	Menge Einh.	Leistung	EP [EUR]	GP [EUR]
01	40,00 lfm	vorh. Dachlatten 40x60 mit Tellerkopfschraube auf Sparren montiert		
02	21,60 m²	vorh. Trapezblech montiert		
03	8,00 m	Tropfblech Prefa hergestellt und montiert		
04	9,60 lfm	Ortblech Alu - anthrazit 0,7 mm 200 hergestellt und montiert.		
05	4,00 lfm	Firstblech Alu - anthrazit 0,8 mm hergestellt und montiert.		
Nettosumme			= EUR	980,16
19,00% USt			(Eigene UStIDNr.: DE270518531) + EUR	186,23
Bruttosumme			= EUR	1.166,39

Inhaber: Daniel Rödel
Am Unteren Grottensee 3
08606 BobenneukirchenTel. 037434 - 799952
Mobil 0172 35 68 713www.roedel-dachdecker.de
dachdecker-roedel@web.deSparkasse Vogtland
IBAN: DE74 8705 8000 3242 0005 78
BIC: WELADED1PLX



roedel-dachdecker.de

Dachdeckermeister

Rödel 

Mitglied der Dachdeckerinnung

seit 1933

Steil-/Flachdächer • Fassaden • Bauklempnerei • Boden- und Balkonbeschichtungen

Dachdeckermeister Daniel Rödel • Am Unteren Grottensee 3 • 08606 Bobenneukirchen

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

Alte Schulstr. 2

08606 Bösenbrunn OT Bobenneukirchen

Deutschland

Rechnung

27. August 2026

Nr. : 26/074

Dacheindeckung Kirchenmodel Bösenbrunn

Die Leistung wurde zwischen dem 17.08.2026 und dem 27.08.2026 erbracht.

Pos	Menge Einh.	Leistung	EP [EUR]	GP [EUR]
01	40,00 lfm	vorh. Dachlatten 40x60 mit Tellerkopfschraube auf Sparren montiert		
02	21,60 m ²	vorh. Trapezblech montiert		
03	8,00 m	Tropfblech Prefa hergestellt und montiert		
04	9,60 lfm	Ortblech Alu - anthrazit 0,7 mm 200 hergestellt und montiert.		
05	4,00 lfm	Firstblech Alu - anthrazit 0,8 mm hergestellt und montiert.		
Nettosumme			= EUR	980,16
19,00% USt			(Eigene UStIDNr.: DE270518531) + EUR	186,23
Bruttosumme			= EUR	1.166,39

Inhaber: Daniel Rödel
Am Unteren Grottensee 3
08606 BobenneukirchenTel. 037434 - 799952
Mobil 0172 35 68 713www.roedel-dachdecker.de
dachdecker-roedel@web.deSparkasse Vogtland
IBAN: DE74 8705 8000 3242 0005 78
BIC: WELADED1PLX

Gemeinde Bösenbrunn
Alte Schulstraße 2
08606 Bösenbrunn

Information zur Sachzuwendung gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO

Angaben zum Zuwendenden:

Dachdeckermeister Rödel
Daniel Rödel
Am Unteren Grottensee 3
08606 Bobenneukirchen

Information zur Sachzuwendung:

Wert der Zuwendung:

Genau Bezeichnung der Sachzuwendung:

Alter:

Kaufpreis:

Zustand:

☐ neu

☐ gebraucht

Die Sachzuwendung stammt

☐ aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet.

☐ aus dem Privatvermögen.

☒ geeignete Unterlagen zur Wertermittlung liegen vor (Rechnung, Gutachten)

Die Sachzuwendung ist zweckgebunden für:

Ich bitte um Ausstellung einer „Spendenquittung“:

☒ ja

☐ nein

Bösenbrunn, den 27. 08. 2026

Dachdeckermeister
Daniel Rödel

Am Unteren Grottensee 3
08606 Bobenneukirchen




Unterschrift des Zuwendenden

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/138

Beschlussvorlage

öffentlich



Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 03.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Sachspende in Höhe von 425,57 Euro von Paulus Dach-Baustoffe GmbH, Hofer Str. 8, 08606 Oelsnitz/V. für die Herstellung eines Überdaches für das Kirchenmodells der Kirche Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 03.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Information Sachzuwendung Paulus (öffentlich)
---	---

Gemeinde Bösenbrunn
Alte Schulstraße 2
08606 Bösenbrunn

Information zur Sachzuwendung gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO

Angaben zum Zuwendenden:

Paulus Dach-Baustoffe GmbH, Hohe Str. 8, 08606 Oelsnitz

Information zur Sachzuwendung:

Wert der Zuwendung: 425,57 €

Genau Bezeichnung der Sachzuwendung:

Alter:

Zustand:

Kaufpreis:

☒ neu

☐ gebraucht

Die Sachzuwendung stammt

☐ aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet.

☐ aus dem Privatvermögen.

☒ geeignete Unterlagen zur Wertermittlung liegen vor (Rechnung, Gutachten)

Rechnung 4235029 / Korr. Beleg 4910423

Die Sachzuwendung ist zweckgebunden für:

Bergstr. 14, Bösenbrunn

Ich bitte um Ausstellung einer „Spendenquittung“:

☒ ja

☐ nein

Bösenbrunn, den 2.02.16

PAULUS
DACH-BAUSTOFFE GmbH
Industriegebiet Hohe Straße 8 • 08606 Oelsnitz/V.
Tel. (03 74 21) 70 23 0 • Fax: 70 23 22
www.dach-paulus.de • info@dach-paulus.de

.....
Unterschrift des Zuwendenden

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/139

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

<i>Organisationseinheit:</i> Gemeindeverwaltung	<i>Datum</i> 03.09.2026
<i>Bearbeitung:</i> Frau Mader	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Sachspende in Höhe von 420,00 Euro von Gerald Meixner, Bergstraße 18, 08606 Bösenbrunn für Material für die Herstellung einer Überdachung eines Kirchenmodells Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 03.09.2026

Gemeinde Bösenbrunn
Alte Schulstraße 2
08606 Bösenbrunn

Information zur Sachzuwendung gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO

Angaben zum Zuwendenden:

Firma oder Name
Straße, Nr.
Postleitzahl, Ort

Meixner Gerald
Bergstraße 18
08606 Bösenbrunn

Information zur Sachzuwendung:

Wert der Zuwendung: 420 Eur.

Genau Bezeichnung der Sachzuwendung: Bauholz

Alter:

Zustand:

Kaufpreis:

☒ neu

☐ gebraucht

Die Sachzuwendung stammt

☒ aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet.

☐ aus dem Privatvermögen.

☐ geeignete Unterlagen zur Wertermittlung liegen vor (Rechnung, Gutachten)

Die Sachzuwendung ist zweckgebunden für:

Überdachung Kirchen model
Bösenbrunn

Ich bitte um Ausstellung einer „Spendenquittung“:

☒ ja

☐ nein

Bösenbrunn, den 3.9.26

G. Meixner
Unterschrift des Zuwendenden

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/149

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

<i>Organisationseinheit:</i> Gemeindeverwaltung	<i>Datum</i> 22.09.2026
<i>Bearbeitung:</i> Frau Mader	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 Euro von Frieder Jäckel, Plauensche Straße 3, 08606 Oelsnitz für den BöSchBo-Cup am 26.09.2026 der Feuerwehrsportgruppe Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 22.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

Keine

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/150

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 22.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 200,00 Euro von der UTR GmbH, Hauptstraße 1, 08606 Bösenbrunn OT Schönbrunn für den BöSchBo-Cup am 26.09.2026 der Feuerwehrsportgruppe Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 22.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

Keine

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/151

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 22.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 Euro von Paulus Dach-Baustoffe, Hohe Str. 8, 08606 Oelsnitz/Vogtl. für den BöSchBo-Cup am 26.09.2026 der Feuerwehrsportgruppe Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 22.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
----------------------------------	------------	--------------	--------------

Anlage/n

Keine

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/152

Beschlussvorlage

öffentlich



Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 22.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 Euro von Tischlerei Torsten Knoll, Zur Höhe 3, 08606 Bösenbrunn für den BöSchBo-Cup am 26.09.2026 der Feuerwehrsportgruppe Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 22.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

Keine



Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

<i>Organisationseinheit:</i> Gemeindeverwaltung	<i>Datum</i> 22.09.2026
<i>Bearbeitung:</i> Frau Mader	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 50,00 Euro von Uwe Hackenschmidt Elektrotechnik, Dr.-Friedrichs-Str. 26, 08606 Oelsnitz/Vogtl. für den BöSchBo-Cuo am 26.09.2026 der Feuerwehrsportgruppe Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 22.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

Keine

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2026/155

Beschlussvorlage
öffentlich



Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Organisationseinheit: Gemeindeverwaltung	Datum 23.09.2026
Bearbeitung: Frau Mader	Verfasser:

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.10.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 Euro von den Stadtwerken Oelsnitz/V., Boxbachweg 2, 08606 Oelsnitz/Vogtl. für den BöSchBo-Cup am 26.09.2026 der Feuerwehrsportgruppe Bösenbrunn.

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 23.09.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

Keine